



Amtsblatt für Brandenburg

18. Jahrgang

Potsdam, den 9. Mai 2007

Nummer 18

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg)	971
Ministerium des Innern	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Hilfe im Bereich der Notfallrettung	994
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“	996
Ministerium für Wirtschaft	
Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms entsprechend § 141 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	997
Landesumweltamt Brandenburg	
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 19357 Premslin	998
Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwölf Windkraftanlagen im Landkreis Prignitz in der Gemarkung 19336 Krampfer	998
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in 16775 Löwenberger Land/OT Häsen	999
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 19357 Groß Warnow	999
Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb von zwölf Windkraftanlagen am Standort 16307 Tantow/Schönfeld	1000
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Nutzung von biologisch gereinigtem Abwasser der Abwasserbehandlungsanlage der Spreewaldkonserve Golßen GmbH zur Tropfbewässerung von Gemüse am Standort Golßen“	1001

Inhalt	Seite
Genehmigung von zehn Windkraftanlagen (WKA) in 15910 Schönwald	1001
Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide, OT Klein Leine und Groß Leine (Windeignungsgebiet W 07 - Klein Leine Nord)	1002
Genehmigung für eine Schweinezuchtanlage in 04932 Gröden	1002
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1004
Aufgebotssachen	1027
Gesamtvollstreckungssachen	1027
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1027

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg)

Vom 13. März 2007

Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
 - 7.1 Förderprogramme
 - 7.2 Antragsverfahren und Antragsprüfung
 - 7.3 Bewilligung
 - 7.4 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
 - 7.5 Nachweis der Verwendung
 - 7.6 Prüfung der Verwendung
 - 7.7 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer
- 9 Anlagen
 - Anlage 1 Muster Antrag
 - Anlage 2 Muster zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten
 - Anlage 3 Muster Mittelanforderung
 - Anlage 4 Muster Verwendungsnachweis
 - Anlage 5 Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Fördertatbestände

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des Artikels 143c des Grundgesetzes, des Artikels 13 des Föderalismusreformbegleitgesetzes und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie

Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

Eine Zuwendung kann für ausgewählte Maßnahmen ergänzend aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf der Grundlage des jeweils gültigen Operationellen Programms gewährt werden. Über die Zuordnung entscheidet das zuständige Ministerium.

Für die Maßnahmen gilt des Weiteren das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) in der jeweils gültigen Fassung.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1 entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das zuständige Ministerium. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

- 2.1 der Bau oder Ausbau und die Grunderneuerung kommunaler Straßen und Brücken in der Baulast der Gemeinden, kreisfreier Städte, Landkreise oder kommunaler Zusammenschlüsse, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind. Dazu gehören:
 - a) verkehrswichtige innerörtliche Straßen und Brücken mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen,
 - b) besondere Fahrspuren für Omnibusse, Buswendschleifen sowie Warteflächen an Haltestellen für Omnibusse, sofern sie im Rahmen der Straßenbaumaßnahme mit realisiert werden müssen,
 - c) verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
 - d) verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen, insbesondere in strukturschwachen Gebieten,
 - e) Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken,
 - f) selbstständig geführte Radwege, die überwiegend dem Alltags- und Alltagsfreizeitverkehr dienen,
 - g) Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz, soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse im Sinne

- von Nummer 2.1 Buchstabe a bis f als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben,
- h) Verkehrsleitsysteme und Umsteigeanlagen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,
- 2.2 die Planung entsprechend den Leistungsphasen 5 und 6 des § 55 Abs. 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und die örtliche Bauüberwachung entsprechend § 57 HOAI im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben nach Nummer 2.1.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger können Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse sein.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass
- 4.1.1 die Maßnahme
- nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,
 - die Belange des Natur- und Denkmalschutzes beachtet,
 - in einem Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,
 - bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und die einschlägigen bau- und entwurfstechnischen Richtlinien berücksichtigt,
 - Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt,
- 4.1.2 die vorgesehene Dimensionierung der Baumaßnahme mit einschlägigen Untersuchungen zur Verkehrsbelegung (zum Beispiel Verkehrszählungen) nachgewiesen wird,
- 4.1.3 der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes), und die Finanzierung auftretender Folgekosten gesichert ist. Dieses gilt für das Gesamtvorhaben oder für Bauabschnitte mit eigener Verkehrsbedeutung,
- 4.1.4 keine Zuwendungen nach § 5a des Bundesfernstraßengesetzes oder § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes gewährt werden,
- 4.1.5 das Vorhaben mit Fördervorhaben (zum Beispiel des Öffentlichen Personennahverkehrs [ÖPNV], des Städtebaus, der Dorferneuerung etc.) anderer Zuwendungsgeber im gleichen Gebiet abgestimmt ist,
- 4.1.6 die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor dem Baubeginn vorliegen, dazu gehören vor allem:
- bauplanungsrechtliche Zustimmung,
 - Zustimmung der Träger öffentlicher Belange beziehungsweise Herstellung des Benehmens,
 - baufachliche Prüfung,
 - Nachweis der Finanzierungssicherung,
- 4.1.7 die Maßnahme Bestandteil des bestätigten Förderprogramms ist,
- 4.1.8 die Zuwendung im Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt.
- 4.2 Bei der Vergabe von Bauleistungen ist unabhängig vom Gesamtbetrag immer die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Verdingungsordnung für Leistungen beziehungsweise Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen zu beachten. Für europaweite Ausschreibungen sind die jeweils geltenden Schwellenwerte zu beachten.
- Die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich nach abgeschlossener Submission mitzuteilen.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart
- Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.
- 5.2 Finanzierungsart
- Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4 Höhe der Förderung
- Die Zuwendung beträgt bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.
- 5.5 Umfang der Zuwendungen
- 5.5.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:
- Bau, Ausbau und Grunderneuerung des Straßenkörpers und des Zubehörs ohne die Straßenbeleuchtung,
 - Geh- und Radwege,
 - Über- und Unterführungen im Zuge zuwendungsfähiger Vorhaben,
 - Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung des Oberflächenwassers (soweit sie die Ausbaumaßnahme betreffen),
 - Sicherungsanlagen und -einrichtungen,
 - Rasenansaat und Ersatzpflanzungen 1 : 1, dreifach verschult ohne Pflegemaßnahmen,
 - archäologische Begleitmaßnahmen bis zu 50 vom Hundert der dafür anfallenden Kosten.

5.5.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist (zum Beispiel Kostenteile nach Kreuzungsrecht, Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz oder dem Baugesetzbuch) oder ohne Verpflichtung übernimmt,
- Umsatzsteuerbeträge, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes absetzen kann,
- Kosten für Planung, Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten (außer Leistungen nach Nummer 2.2, wenn die Baumaßnahme unmittelbar anschließt),
- der Grunderwerb,
- Maßnahmen des ruhenden Verkehrs (außer nach Nummer 2.1 Buchstabe h),
- Mehraufwendungen für denkmalpflegerische oder umfangreiche anderweitige gestalterische Maßnahmen beziehungsweise die Verwendung besonderer Baustoffe aus Gründen des Denkmalschutzes,
- landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen (außer nach Nummer 5.5.1),
- Finanzierungskosten,
- grundsätzlich Kosten für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen.

5.5.3 Die Ausbaustandards sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. In begründeten Einzelfällen kann ein Abweichen von den empfohlenen Mindestmaßen zulässig sein.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Verwendung von Fördermitteln ist in dem Zuwendungsbescheid, soweit zutreffend, die Anwendung insbesondere folgender Bestimmungen für verbindlich zu erklären:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G),
- Auflagen, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.

7 Verfahren

7.1 Förderprogramme

7.1.1 Für Vorhaben, die gefördert werden sollen, ist ein Programm für das folgende Haushaltsjahr (Jahresprogramm) auf der Grundlage der geprüften Anträge gemäß Nummer 7.2 aufzustellen.

Die Erarbeitung des Programmentwurfs des kommunalen Straßen-/Brückenbaus erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenwesen.

Die Erarbeitung des Programmentwurfs schließt eine Prüfung und Koordinierung der Maßnahmen des ÖPNV und des kommunalen Straßenwesens untereinander so-

wie mit Maßnahmen an Bundes- und Landesstraßen und wenn erforderlich mit Maßnahmen Dritter ein.

7.1.2 Im Programmentwurf werden die förderfähigen Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit und entsprechend dem vorgegebenen Finanzrahmen aufgenommen. Maßnahmen in und zu den Zentralen Orten und den Regionalen Wachstumskernen erhalten eine höhere Priorität hinsichtlich der Aufnahme in das Förderprogramm.

7.1.3 Der Programmentwurf für das folgende Haushaltsjahr ist bis zum 30. Oktober jeden Jahres vom Landesbetrieb Straßenwesen dem zuständigen Ministerium zur Bestätigung vorzulegen. Das bestätigte Programm ist Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln.

7.1.4 Treten bei der Durchführung des Jahresprogramms im Haushaltsjahr Veränderungen ein, ist eine Programmfortschreibung nach Bestätigung durch das zuständige Ministerium vorzunehmen.

7.1.5 Über die Programmdurchführung ist dem zuständigen Ministerium jeweils bis zum dritten Werktag des Folgemonats durch den Landesbetrieb Straßenwesen Bericht zu erstatten.

7.2 Antragsverfahren und Antragsprüfung

7.2.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1 zu stellen. Die landeseinheitlichen Formblätter sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1 und im Internet unter www.brandenburg.de erhältlich.

Die Anträge entsprechend dem Muster in Anlage 1 einschließlich der erforderlichen Anlagen sind in der Regel in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung erhält der Antragsteller mit entsprechendem Prüfbescheid und eventuellen Auflagen von der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1 zurück. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei dieser Behörde.

7.2.2 Inhalt des Antrages

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme mit Nachweis der Förderfähigkeit nach Nummer 2,
- Darlegung, in welcher Weise die Maßnahme nach Art und Umfang der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und im Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist, einschließlich eines entsprechenden Auszugs aus dem Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan,
- Ergebnis der Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen, die baulich im Zusammenhang stehen, insbesondere Tiefbaumaßnahmen der Träger öffentlicher Belange,

- Bauentwurfsunterlagen (Pläne, Regelquerschnitte) in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Darstellung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, soweit für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen nach Nummer 4.1 erforderlich (HOAI, Leistungsphase 4). Im Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des Vorhabens eingehend darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung zu erläutern einschließlich Nachweis über derzeitiges und zukünftiges Verkehrsaufkommen,
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan/Planfeststellung), eventuell die Beteiligungsbereitschaft Dritter sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen, die baulich mit der Straßenbaumaßnahme im Zusammenhang stehen,
- zusammenfassende Darstellung der Finanzierung einschließlich der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Komplementärfinanzierung sowie des vorgesehenen Bauablaufes (Bauzeitplan),
- Nachweis der eigenen Verkehrsbedeutung beim Bau einzelner Abschnitte,
- Nachweis der Wahrung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf der Grundlage einschlägiger Verordnungen, Richtlinien (zum Beispiel Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) etc. und nachgewiesener fachtechnischer Erkenntnisse.

7.2.3 Vorlage des Antrages

Der Antrag ist mit den Unterlagen nach Nummer 7.2.2 bei der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1 bis zum 31. März des Jahres zu stellen, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht.

7.2.4 Prüfung des Antrages

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1.

Die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1 kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung einer Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

Die fachliche Prüfung wird nach den Grundsätzen der Nummer 6 VV/VVG zu § 44 LHO durchgeführt. Wird der genannte Wert des Eigenanteils gemäß Nummer 2.4 VVG zu § 44 LHO unterschritten, ist eine fachliche Prüfung durch den Landesbetrieb Straßenwesen zu veranlassen, soweit die Fördersumme von 500.000 Euro überschritten ist.

Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

7.3 Bewilligung

7.3.1 Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenwesen.

7.3.2 In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:

- Höhe der Zuwendungen mit einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum),
- Durchführungszeitraum,
- Nebenbestimmungen gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

7.3.3 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

7.3.4 Änderungen eines Zuwendungsbescheides sind auf Antrag gemäß Nummer 4.3 VVG zu § 44 LHO zu regeln.

7.3.5 Geförderte Maßnahmen sind nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts auszuschreiben. Das Submissionsergebnis ist der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1 unmittelbar nach Vergabe vorzulegen.

7.4 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

7.4.1 Die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1 veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend der Mittelanforderung (Muster in Anlage 3) des Zuwendungsempfängers.

Abweichend von Nummer 2 VV zu § 44 LHO hat der Zuwendungsempfänger bei der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln zum Mittelabruf der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.3.1 eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Daten der Bezahlung sowie auf Anforderung die Originalrechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen.

7.4.2 Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher anfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

7.4.3 Die Rechnungen der Liefernden und/oder Leistenden sind von den Zuwendungsempfängern zu begleichen. Die Verwendung von Fördermitteln zur Begleichung der Rechnungen hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile und Anteile Dritter zu erfolgen.

7.4.4 Der Landesbetrieb Straßenwesen meldet bis zum 8. des Monats den Gesamtmittelbedarf des nächsten Monats an das zuständige Ministerium.

- 7.5 Nachweis der Verwendung
- 7.5.1 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- Hierzu ist der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1 ein Verwendungsnachweis nach ANBest-G entsprechend dem Muster in Anlage 4 vorzulegen.
- 7.5.2 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.
- Dem Verwendungsnachweis sind mit der Bauausführung übereinstimmende Bestandsunterlagen beizufügen, aus denen der Umfang der ausgeführten Arbeiten in wesentlichen Teilen zu erkennen ist.
- 7.5.3 Das der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1 vorzulegende Ausgabeblatt muss Aufschluss darüber geben, welche Einzelausgaben für die Lieferungen und/oder Leistungen erfolgt sind und für welche Bauleistungen Fördermittel wann anteilig in Anspruch genommen worden sind.
- 7.6 Prüfung der Verwendung
- 7.6.1 Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3.1.
- Sie bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragsprüfung und der Auflagen im Zuwendungsbescheid ausgeführt ist.
- Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfprotokoll niederzulegen. Bei besonders festgelegten Maßnahmen sind dem zuständigen Ministerium die jeweiligen Prüfvermerke zuzustellen.
- 7.6.2 Das zuständige Ministerium sowie die prüfenden Behörden sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen vor Ort oder durch Einsicht in oder Anforderung von Büchern, Belegen einschließlich Ausgabeblättern und sonstigen Projekt- oder Geschäftsunterlagen zu prüfen.
- Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchführung der Maßnahme und nach deren Abschluss die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen. Alle Unterlagen zur geförderten Maßnahme (Rechnungen, Belege usw.) sind vom Zuwendungsempfänger fünf Jahre aufzubewahren.
- 7.6.3 Über die Durchführung der Förderprogramme des vorausgegangenen Haushaltsjahres und über die erreichten Ergebnisse und Effektivitäten ist dem zuständigen Ministerium durch den Landesbetrieb Straßenwesen bis zum 15. Februar des Folgejahres Bericht zu erstatten.
- 7.7 Zu beachtende Vorschriften
- 7.7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht diese Richtlinie Abweichungen zulässt. Bei der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln sind über die Landeshaushaltsordnung hinaus die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2007 - 2013 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.
- 7.7.2 Das zuständige Ministerium kann auf der Grundlage dieser Richtlinie und unter Beachtung von Nummer 1.3 Ergänzungen verfügen.
- 7.7.3 Die im Rahmen der vorliegenden Richtlinie ausgereichten Förderungen sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme nach dem Brandenburgischen Gesetz gegen den Missbrauch von Subventionen vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) geregelt ist.
- 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer**
- Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2008.
- 9 Anlagen**

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen im kommunalen Straßenbau
zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

.....
..... (Ort) (Datum)
.....
.....
.....
(Antragsteller mit vollständiger Anschrift,
Tel.-Nr., Telefax-Nr. und Ansprechpartner)

An den

Landesbetrieb Straßenwesen - Niederlassung

.....
.....
.....
(Bewilligungsbehörde)

Betr.:
.....
(Genaue Bezeichnung des Bauvorhabens)

hier: Gewährung einer Zuwendung

Wir/Ich beantrage(n) zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens eine Zuwendung nach der *Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg (Rili KStB Bbg)* gemäß Nummer 7.3.1.

- 1. Das Vorhaben soll - im Haushaltsjahr 200 . - in den Haushaltsjahren 200 . bis 200 .* nach den beiliegenden Unterlagen durchgeführt werden. Mit der Durchführung des Vorhabens ist noch nicht begonnen worden.

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

(siehe Nummer 7.2.2 Rili KStB Bbg)

* nicht Zutreffendes streichen

2. Begründung

Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahme desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren)

Muster für Notwendigkeit der Maßnahme

1. Die Maßnahme ist Bestandteil des Verkehrsentwicklungsplanes o. ä. Konzeption vom ... 199./200. und ist darin in die Straßenkategorie eingeordnet.
2. Standortcharakteristik:
3. Ziel:
4. Landesinteresse an der Maßnahme:
5. Zusammenhang mit anderen Maßnahmen:
6. Maßnahmen der Straßenbauförderung in vorhergehenden oder folgenden Jahren:
7. Alternative Möglichkeiten:

(Als Anlage beifügen: Text, Tabellen, Bestandszeichnungen, Fotos)

Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

- 3. Die Gesamtkosten betragen €
- davon zuwendungsfähige Kosten €
- davon nichtzuwendungsfähige Kosten €

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

- a) Zuwendungen aus Landesmitteln €
- b) Eigenmittel des Antragstellers €
 - davon zuwendungsfähige Kosten €
 - davon nichtzuwendungsfähige Kosten €
- c) Beiträge Dritter €

4. Von den voraussichtlich zuwendungsfähigen Ausgaben beantrage(n) ich/wir für das Haushaltsjahr 200. einen Teilbetrag von:

_____ €
 (voraussichtlicher Jahresbedarf)

5. Für das Vorhaben werden in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt:

Haushaltsjahr	Gesamtbetrag	Zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
200.
200.
200.
200.

6. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:

.....

.....

- 7. Kreditinstitut:
- Bankleitzahl:
- Konto-Nr.:

.....
 (Unterschrift und Dienstsiegel des Antragstellers)

Anlage 2
immer in Verbindung mit Anlage 1 einreichen

Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Anlage zum Antrag vom
 Vorhaben

Gesamtkosten €

1. Grunderwerbskosten lt. Kostenvoranschlag:¹ €

Hiervon sind abzusetzen:²

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter

nach FStrG, BbgStrG, EKrG usw. €

nach BauGB, KAG €

b) der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile,
die nicht zuwendungsfähig sind €

c) sonstige nicht zuwendungsfähige Grunderwerbskosten €

d) Mehrwertsteuer €

Als nicht zuwendungsfähig sind abzusetzen _____ €

2. Baukosten lt. Kostenvoranschlag €

Hiervon sind abzusetzen:²

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter

nach FStrG, BbgStrG, EKrG usw. €

nach BauGB, KAG €

b) sonstige nicht zuwendungsfähige Baukosten €

c) Wert anfallender Stoffe oder Erlöse aus ihrer Veräußerung €

d) Verwaltungskosten, insbesondere Kosten für
Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht €

Als nicht zuwendungsfähig sind abzusetzen _____ €

zuwendungsfähige Baukosten €

3. Sonstiges €

Zuwendungsfähige Ausgaben	_____ €
----------------------------------	---------

¹ laut Richtlinie nicht förderfähig

² Aufschlüsselung jeweils gemäß besonderer Anlage

Anlage 3

.....
 (Ort) (Datum)

 (Antragsteller mit vollständiger Anschrift,
 Tel.-Nr., Telefax-Nr. und Ansprechpartner)

An den

Landesbetrieb Straßenwesen - Niederlassung

.....

 (Bewilligungsbehörde)

Mittelanforderung für den kommunalen Straßenbau

Betr.:

 (Bezeichnung des Bauvorhabens)

Zuwendungsbescheid vom Nr.,
 (letzter) Änderungsbescheid vom*

Für die o. g. Maßnahme sind bisher Zuwendungen in Höhe von insgesamt € bewilligt worden.*

davon	200 €		200 €
	200 €		200 €

Der Bauauftrag ist erteilt worden. Mit den Bauarbeiten wurde am begonnen.

Für die o. g. Baumaßnahme

- wurden bis zum folgende Zahlungsverpflichtungen erfüllt: €
- sind bis zum folgende Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen: €

Hierauf wurden Zuwendungen abgefordert:

am €
 Summe: €

Rückzahlungen sind erfolgt am in Höhe von €
 am in Höhe von €

Es wird hiermit eine Zuwendung beantragt in Höhe von €

* nicht Zutreffendes streichen

Die beantragten Mittel sind zu überweisen an:

Kontoinhaber:
Kreditinstitut:
Konto-Nr.:
BLZ:
Codierter Zahlungsgrund:

Diese Überweisung soll im Monat erfolgen.

Für das ... Quartal werden weitere* Abschlagzahlungen in Höhe von € erwartet.

Diese Mittel werden voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für die anteilige Begleichung von Rechnungen gemäß Baufortschritt benötigt. Es ist bekannt, dass vorzeitig abgeforderte Mittel entsprechend der Festlegung in der LHO mit 5 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen sind.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Zuwendungsempfängers)

* nicht Zutreffendes streichen

**Verwendungsnachweis für eine Zuwendung
zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden**

.....	Landesbetrieb Straßenwesen - Niederlassung
.....
.....
.....
(Zuwendungsempfänger und Tel.-Nr.)	(Bewilligungsbehörde)

Zuwendungszweck

.....

Zuwendungsbescheid/e Nr.	vom	
der Bewilligungsbehörde/n*		
.....		
.....	über	€
... Änderungsbescheid* vom	über	€
... Änderungsbescheid* vom	über	€
... Änderungsbescheid* vom	über	€
... Änderungsbescheid* vom	über	€
wurde zur Finanzierung der o. a. Maßnahme		
insgesamt bewilligt		€
Es wurde insgesamt ausgezahlt		€
In Anspruch genommener Betrag		€

* nicht Zutreffendes streichen

I. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg/Auswirkung der Maßnahme (erreichte Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse), Abweichung vom Zuwendungsbescheid zugrunde liegender Planungen, vom Finanzplan, bautechnische Daten - tatsächliche Fläche/Länge/Bauweise u. a.)

Muster für Sachbericht:

Das Bauvorhaben ... des kommunalen Straßenbaus liegt nach Nummer 2 Rili KStB Bbg in einer ... -straße. Es wurde im Haushaltsjahr 200. mit einer Zuwendung in Höhe von ... € (... vom Hundert) gefördert.

1. Darstellung der Baumaßnahme

Das Bauvorhaben wurde auf der Grundlage der VOB, Teil A ausgeschrieben. Der Zuschlag wurde am ... 200. erteilt. Nach der Ausführungsplanung vom ... 200. erfolgte die Bauausführung.

Mustertext für den Straßenbau:

<i>Bauart/Befestigungsart</i>	<i>Länge (m)</i>	<i>Breite (m)</i>	<i>Fläche (m²)</i>
.....
.....

Mustertext für den Brückenbau:

1. <i>Konstruktionsart</i>	<i>Baujahr</i>
2. <i>Brückentragfähigkeit</i>	
3. <i>Brückenlänge:</i>	
<i>Gesamtstützweite</i>	<i>m,</i>
<i>Einzelstützweite</i>	<i>m,</i>
4. <i>Bauhöhe</i>	<i>Anzahl der Felder</i>
5. <i>Fahrbahnbreite</i>	<i>Lichte Höhe</i>
6. <i>Gehwegbreite</i>	<i>Fahrbahnfläche</i>
	<i>Gehwegfläche</i>

Die Bauausführung erfolgte streng nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2. Bauzeiten

Die Bauarbeiten wurden am ... 200. begonnen und am ... 200. beendet (Abnahme).

3. Besonderheiten und Probleme während der Bauzeit, Abweichungen von der Ausführungsplanung

4. Angaben über Erfolg und Auswirkungen

Das Bauvorhaben hat einen Gesamtwertumfang von €
 davon waren Fördermittel €
 Damit wurde eine Verkehrsfläche von m² ausgebaut.

(Als Anlage beifügen: Text, Tabellen, Bestandszeichnungen, Fotos)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	€	v. H.	€	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Zinseinnahmen				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

	Laut Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	Zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung	Zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
	€	€	€	€
Gesamtkosten				

3. Gegenüberstellung der Fördermittel

	lt. Zuwendungsbescheid (Zuwendung) €	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung (Zuwendung) €
Einnahmen (II.1.)		
Ausgaben (II.2.)		
Mehrausgaben/Minderausgaben		
Rückzahlungen		

Bemerkungen:

.....

III. Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid/en und dem Bauausgabebuch überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind und mit den Baurechnungen übereinstimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden,
- keine Zinsen oder sonstigen Gewinne erwirtschaftet bzw. diese als Einnahmen abgesetzt wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle zweckwidriger Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
 (Ort, Datum)
 (Rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die gemeindliche/kreisliche Rechnungsprüfung

Der Verwendungszweck wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden -* Beanstandungen.

.....
 (Ort, Datum)
 (Dienststelle, Unterschrift)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungszweck wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden -* Beanstandungen.

.....
 (Ort, Datum)
 (Dienststelle, Unterschrift)

* nicht Zutreffendes streichen

zu Anlage 4

.....
 Zuwendungsempfänger (Ort) (Datum)

Ausgabe-/Einnahmeblatt

Betr.: Zuwendung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

Zuwendungsbescheid Nr. vom Landkreis
 Baumaßnahme Amt/Amtssitz
 Stadt/Gemeinde

Eingang der Zuwendung		Datum	Summe (€)	Rücküberweisungen	Datum	Summe (€)				
Lfd. Nr.	Buchungstag der Auszahlung an Empfänger	Haushaltsstelle einschl. Sachbuchnr.	Empfänger der Zahlung (b. d. Ausgaben abzusetzenden; Bezeichn. d. Einzahlungs-pflichtigen)	Auszahlungen (einschl. Abschlagzahlung oder von den Ausgaben in Rot abzusetzende Einnahmen)	Zwischensumme (Stand d. jeweiligen Gesamtausgabe)	Aufteilung der Ausgaben (Spalte 5)		Bemerkungen		
					zuwendungs-fähige Ausgaben	davon (aus Spalte 7)	nicht zuwendungs-fähige Ausgaben			
				€		Zuwen-dung	Bei-träge Dritter			
1	2	3	4	5	6	8	9	10	11	12
					€		€	€	€	

Sämtliche Eintragungen müssen mit zwei Stellen hinter dem Komma in Euro (€) erfolgen.

Anlage 5

Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Fördertatbestände

Abbruchkosten

Abbruchkosten zählen zu den Baukosten. Fallen sie vor Erteilung des Bewilligungsbescheides an, so sind sie grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Bei erheblicher zeitlicher Differenz zwischen Abbruch und Baubeginn gibt es jedoch die Möglichkeit, die entstehenden Kosten in die Zuwendungsfähigkeit mit einzubeziehen, wenn

- a) der Abbruch als vorzeitiger Maßnahmebeginn für förderungsunbedenklich erklärt wird. Dies sollte aber nur dann geschehen, wenn die Kosten des Abbruchs tatsächlich erheblich sind.
- b) der Abbruch als Vorsorge- beziehungsweise Vorfinanzierungsmaßnahme im Zusammenhang mit einem Vorhaben der städtebaulichen Erneuerung oder der Neuordnung der Erschließung anerkannt wurde. Maßgeblich für die Definition des Maßnahmebeginns sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

Abnahmekosten

Kosten für bauaufsichtliche Abnahmen sind nicht förderungsfähig, weil sie unter Verwaltungskosten zu rechnen sind. (vergleiche Verwaltungskosten)

Archäologische Begleitkosten

Nach § 6 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes können abgegrenzte Flächen, die bekannte oder nach begründeter Vermutung Bodendenkmale von besonderer Bedeutung bergen, zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden. Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs die Kosten zu tragen. Die in diesem Rahmen beim Baulastträger anfallenden Kosten können bis zu 50 vom Hundert der Gesamtkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Aufstufung

Mit Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) beziehungsweise den Folgemitteln entsprechend der Richtlinie geförderte Straßen dürfen nicht sofort nach ihrer Fertigstellung aufgestuft werden, weil das GVFG beziehungsweise die vorliegende Richtlinie die Förderung von Maßnahmen in der Baulast der Gemeinden zum Zweck hat und deshalb die gebaute oder ausgebaute Straße für einen gewissen, im Einzelfall zu bestimmenden Zeitraum in der Baulast der Gemeinde verbleiben muss. (vergleiche Baulastträger, Zweckbindungsfrist)

Ausbau

Erfolgt eine Verbesserung des Verkehrswertes durch eine Neuaufteilung beziehungsweise Verbreiterung der Verkehrsflächen oder eine Erhöhung der Belastbarkeit beziehungsweise Tragfähigkeit von Verkehrsflächen (einschließlich Brücken), liegt ein förderungsfähiger Ausbau vor.

Baukosten

Zu den zuwendungsfähigen Baukosten gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden gerechnet:

- Ausführungsstatik einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen,
- Prüfstatik von Ingenieurbauwerken,
- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
- Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Nr. 2 der Verdingungsordnung für Bauleistungen - Teil B - (VOB/B) Sache des Auftraggebers,
- Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung,
- Baugrunduntersuchung während der Baudurchführung (vergleiche DIN 4020 Nr. 5),
- Baustoffprüfungen,
- Bestandsaufnahmen nach § 8 Nr. 4 VOB/B (nach Wertermittlungsrichtlinien) zur Beweissicherung,
- Gutachten, die während der Bauausführung noch notwendig werden,
- Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Brand- und Wasserschutzanlagen,
- Lichtzeichenanlagen einschließlich der zugehörigen Steuerungen,
- Sicherung beziehungsweise Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden kann,
- Wiederherstellungsarbeiten (zum Beispiel bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs,
- Bepflanzung,
- Ausgaben für Winterbaumaßnahmen,
- Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
- Umsatzsteuer, soweit nicht im Vorsteuerabzug absetzbar,
- Investitionssteuer.

Baulastträger

Wird eine Straße mit dem Ziel gebaut, dass die Baulast nach der Fertigstellung auf den Bund beziehungsweise auf das Land übergehen soll, ist eine Förderung aus Mitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ausgeschlossen. Vorhaben, die in den Bedarfsplänen des Bundes beziehungsweise eines Landes ausgewiesen sind, sind nicht förderungsfähig. (vergleiche Aufstufung)

Behindertengerechte Baumaßnahmen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Vorhaben die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die kommunalen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören.

Beleuchtungsanlagen

Die Förderung von Beleuchtungsanlagen wird generell ausgeschlossen.

Bestandspläne/Bauwerksbücher

Bestandspläne werden nicht den Verwaltungskosten zugeordnet, sondern den zuwendungsfähigen Baukosten.

Das betrifft die Kosten für

- Bestandsvermessungen sowie erstmalige Erstellung von Bestandszeichnungen bei Bestandsaufnahmen von Straßen und Ingenieurbauwerken (bei Bauabschluss),
- Aufstellung der Bauwerksbücher,
- Aufstellung der Bestandspläne (bei Anfertigung der Bestandsunterlagen für Ingenieurbauwerke).

Betrieberschwerniskosten

Betrieberschwerniskosten des Baulastträgers selbst sind in keinem Fall zuwendungsfähig, daher auch keine Berücksichtigung eines Wertausgleichs; Betrieberschwerniskosten eines Dritten sind zuwendungsfähig.

Eigenleistungen

Leistungen, die der Zuwendungsempfänger erbringt, sind nicht förderfähig, auch wenn sie nach der Richtlinie zuwendungsfähig wären. Es können nur Leistungen Dritter abgerechnet und gefördert werden.

Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

- a) Förderfähigkeit von Kostenanteilen der Verkehrsinfrastrukturunternehmen

Investitionszuschüsse können in Ausnahmefällen auf den Kostenanteil von Verkehrsinfrastrukturunternehmen an Kreuzungsmaßnahmen verwendet werden. Solche Investitionszuschüsse sollen in der Regel nur dann gewährt werden, wenn es sich um kostenaufwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Bahnübergängen innerhalb geschlossener Ortschaften handelt.

- b) Verwaltungskosten nach dem EKrG - Umfang der zuwendungsfähigen Kostenanteile

Nach dem EKrG wird die volle Kostenmasse (einschließlich Verwaltungskosten, Probebohrungen usw.) aufgeteilt. Die Verwaltungskosten bei EKrG-Maßnahmen sind nicht zuwendungsfähig.

Fahrradwege

Eine Förderung von Fahrradwegen ist grundsätzlich möglich, wenn ein Zusammenhang mit einer nach der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg) förderfähigen Straße gegeben ist.

Die nachträgliche Anlage separater Radwege und die bauliche Neuaufteilung des Straßenraumes zur Anlage von Radverkehrsflächen an förderungsfähigen Straßen sind förderungsfähige Ausbaumaßnahmen.

Selbstständig geführte Radverkehrsanlagen in kommunaler Baulastträgerschaft können förderfähig sein. Es muss sich - wie bei den Straßen für den motorisierten Verkehr auch - um für den Radverkehr wichtige Wege handeln. Die kommunalpolitische Zielsetzung muss durch die entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan der Gemeinde oder durch besondere Darstellung in einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan zum Ausdruck gebracht werden.

Mit einer Wegweisung für den Radverkehr wird der Radverkehr auf sicheren und verkehrsgünstigen Radrouten geführt. Die Wegweisung für den Radverkehr stellt ein eigenständiges „Verkehrssystem“ dar. Sie dient der Optimierung, der Sicherheit und Leichtigkeit des gesamten Straßenverkehrs, insbesondere des Radverkehrs.

Die Wegweisung für den Radverkehr gemäß „Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr“ der Forschungsgesellschaft Stadtverkehr (FGSV) ist als Verkehrssystem förderfähig. Voraussetzung ist die Ausweisung in einem Radverkehrsplan der Kommune oder des Kreises.

Zur Festlegung der Breite der Radwege sind die Bestimmungen der StVO und der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu berücksichtigen, die auf die anerkannten Regeln der Technik und Rechtsprechung repräsentierenden Empfehlungen für Planung, Entwurf und Betrieb von Radverkehrsanlagen (ERA 95 - derzeit in Überarbeitung) verweisen.

Grunderneuerung

Die Grunderneuerung ist entsprechend der Richtlinie für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen, Ausgabe 2001 (RPE-Stra 01) die wesentliche Verbesserung des Gebrauchswertes ortsfester Verkehrsanlagen durch Erneuerung einzelner oder mehrerer Komponenten.

Die Wiederherstellung einer vorhandenen Verkehrsanlage nach deren Abnutzung dient der Erhaltung des ursprünglichen Verkehrswertes und ist Grunderneuerung.

Dabei wird das Abfräsen einer Verschleißschicht und die darauf folgende Erneuerung dieser Deckschicht nicht als wesentliche Verbesserung angesehen.

Das Aufbringen einer neuen Deckschicht oder eine Oberflächenbehandlung wird der Instandsetzung zugerechnet und ist somit nicht förderfähig.

Kontaminierungen

1. Grundsatz:

Den Baugrund stellt der Auftraggeber (= Projektträger), die Kostentragungspflicht liegt bei ihm.

Der Auftraggeber - Projektträger - zeichnet gegenüber dem Auftragnehmer verantwortlich für den Grund und Boden, auf/in dem gebaut wird. Er trägt das Risiko beim Auffinden von Kontaminationen. Insofern ist er verpflichtet, die Zuwendungsgeber über die möglichen Risiken umfassend zu informieren. Es liegt also in seiner Verantwortung,

- sich bereits beim Erwerb von Grund und Boden beziehungsweise bei Sicherung von Grunddienstbarkeiten ein Bild von der Situation zu machen,
- im Rahmen der Baugrunduntersuchungen im Planungs-/Vorbereitungsstadium die Situation bezüglich kontaminierender Stoffe zu erfassen und zu bewerten,
- Planungsalternativen aufzuzeigen, die Eingriffe in kontaminierte Bereiche vermeiden beziehungsweise minimieren,
- erforderliche Sanierungsmaßnahmen zu planen und die zugehörigen Kosten zu ermitteln, soweit sie zur Lösung der verkehrlichen Aufgabe erforderlich sind (Berücksichtigung im Finanzierungsantrag).

2. Grundsatz:

Grundsätzlich besteht Regressanspruch gegenüber dem Grundeigentümer beziehungsweise dem Verursacher der Kontamination.

Der Projektträger hat zu prüfen, inwieweit ein Anspruch in der Kostentragungspflicht gegenüber Dritten besteht. Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit aufgrund früherer rechtlicher Gegebenheiten die Sanierungspflicht unbillig oder nicht zumutbar ist. Das Prüfergebnis ist gegenüber dem Zuwendungsgeber zu dokumentieren.

3. Grundsatz:

Es ist zu unterscheiden zwischen Kontamination mit und ohne gesetzlich normierte Pflichten zum Einschreiten.

Bei Kontamination mit Einschreitungspflicht (Gefahr für die Umwelt, insbesondere das Grundwasser) ist eine Sicherung oder Sanierung auch ohne die Baumaßnahme grundsätzlich erforderlich. Bei Kontamination ohne Einschreitungspflicht geht keine unmittelbare Gefahr für die Umwelt aus, es sind keine direkten Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Kosten entstehen erst durch die „Zustandsstörung“.

Kosten bei Kontamination mit Einschreitungspflicht sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Sofern die Sicherung/Sanierung des Bodens auch ohne Zustandsstörung durch die Baumaßnahme zwingend erforderlich ist, ist die Zuwendungsfähigkeit der insoweit entstehenden Kosten nicht gegeben.

Kosten bei Kontamination ohne Einschreitungspflicht sind zuwendungsfähig, soweit Regressansprüche nicht realisiert werden können. Die Sanierung und Sicherung des Bodens wird erst als Folge der Baumaßnahme notwendig. Von daher können die Kosten - soweit Regressansprüche nachweislich nicht realisiert werden können - grundsätzlich den Baukosten zugerechnet und als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Wiederverwertung teerhaltiger Ausbauspaltte

Der Wiedereinbau zerkleinerter (Kornbereich 0 - 33 mm) teerhaltiger Ausbaumasse ist nach Ummantelung mit Spezialbitumen oder hydraulischem Bindemittel als Fundations- oder Tragschicht grundsätzlich möglich und förderungsfähig. Die Förderung umfasst die Mehrkosten für Transport und Aufbereitung. Ausbau und Einbau regeln sich durch die ohnehin vorhandenen Erd- und Deckenbaupositionen. Soweit das aufbereitete Material nicht in der geförderten Baumaßnahme wieder verwendet werden kann, muss es von der Förderung ausgenommen werden. Zu den förderungsfähigen Kosten gehören während der Baudurchführung auch die entstehenden Kosten für Baustoffprüfungen und Laboruntersuchungen. (Klärung Kosten für Lagerung)

Sollte die Möglichkeit bestehen, das aufbereitete Material in eine andere förderfähige Maßnahme einzubauen, sind diese Ausgaben für die Aufbereitung und den Transport zuwendungsfähig. Lagerkosten und Gebühren werden den Verwaltungskosten zugeordnet und sind nicht zuwendungsfähig. Die Zwischenlagerung und/oder Aufbereitung von kontaminiertem Material ohne den Wiedereinbau ist nicht zuwendungsfähig.

Künstlerische Maßnahmen

Beim Straßen- und Brückenbau sind Kosten für die künstlerische Ausgestaltung nicht zuwendungsfähig.

Lärmvorsorge/Lärmsanierung

Maßnahmen der **Lärmvorsorge** sind im Zuge von Neubau- und Ausbaumaßnahmen an verkehrswichtigen kommunalen Straßen nach den Erfordernissen der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) im Rahmen des aktiven Schallschutzes (Schallschutzwände und Schallschutzwälle) zuwendungsfähig. Passiver Schallschutz wird von der Förderung ausgenommen.

Eine nachträgliche **Lärmsanierung** an bestehenden kommunalen Straßen und Ingenieurbauwerken ist nicht zuwendungsfähig.

Leasing-Finanzierung

Im Rahmen des Zuwendungsrechts sind keine finanziellen Vorteile gegenüber der direkten Finanzierung erkennbar.

Die Fördermittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden dienen als Investitionshilfen der direkten Finanzierung eines Vorhabens. Leasingkosten sind dagegen als Betriebsmittel anzusehen und können nicht gefördert werden.

Mängelbeseitigung

Die Mängelbeseitigung gehört noch zum Bau oder Ausbau, da der Bau oder Ausbau nicht als abgeschlossen angesehen werden kann, solange noch Mängel in der Ausführung bestehen. Durch Mängelbeseitigung zusätzlich entstehende Kosten, weil die ausführende Firma in Konkurs gegangen ist oder aus anderen Gründen nicht zur Gewährleistung herangezogen werden kann, sind zuwendungsfähig.

Markierungen

Markierungen, die im Zusammenhang mit der geförderten Baumaßnahme ausgeführt werden, sind förderfähig.

Das nachträgliche Anbringen oder die Änderung einer bloßen Fahrbahnmarkierung auf bestehenden Straßen für sich allein ist nicht als Ausbaumaßnahme anzusehen und deshalb nicht förderfähig.

Maßnahmebeginn

Die Maßnahme beginnt mit der Erteilung des Zuschlags an die im Ausschreibungsverfahren ausgewählte Baufirma.

Bei Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Landesbetriebes Straßenwesen an Bundes- und Landesstraßen ergibt sich der Maßnahmebeginn zum Bau der förderfähigen Nebenanlagen aus der entsprechenden Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen zum Baubeginn.

Mittlerückflüsse/Rückforderungen

Grundlage für die Rückforderung von Fördermitteln einschließlich Verzinsung sind die §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

Nicht verbrauchte Mittel sind vom Zuwendungsempfänger ohne Aufforderung unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzugeben. Die Bewilligungsbehörde muss über den Grund der Rückgabe informiert werden.

Bei Wegfall der Fördervoraussetzungen innerhalb der Zweckbindungsfrist ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, ob der Zeitraum, in dem die Voraussetzungen vorgelegen haben, als ausreichend anerkannt werden kann.

Die in den oben genannten Fällen zurückfließenden Mittel werden dem laufenden Förderprogramm wieder zu geführt.

Nachträge

Bei der Abwicklung von Baumaßnahmen kann es zu Nachvergütungsforderungen des Auftragnehmers kommen. Sie können zum einen begründet sein in einer nicht eindeutigen Beschreibung der auszuführenden Arbeiten oder auch in Arbeiten, deren Notwendigkeit sich erst später herausstellt. Üblicherweise wird eine Einigung in Nachtragsverhandlungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber angestrebt. Ist das Ergebnis eine Anerkennung (eines Teils) der Nachvergütungsforderung, so sind diese Kosten in der Regel als zuwendungsfähig anzusehen.

Ist in den Nachtragsverhandlungen keine Einigung zu erzielen, wird versucht, die Forderung auf dem Klageweg durchzusetzen. Kommt es zu einem Urteil, so können die entsprechenden Mehrkosten bei einer Fördermaßnahme als zuwendungsfähig angesehen werden.

Zur Verkürzung des Klageverfahrens wird oft ein Vergleich angestrebt. Die auf den Zuwendungsempfänger als Auftraggeber

entfallenden Kostenanteile können dann aus verwaltungsökonomischen Überlegungen ebenfalls als zuwendungsfähig betrachtet werden.

Vor Abschluss des Vergleiches sollte die Bewilligungsbehörde beteiligt werden.

Schlussabrechnung

Einzelne Vorhaben können - oft über Jahre - nicht abgerechnet werden, weil einzelne Kosten nicht endgültig festgestellt werden können. Die unerledigten Vorhaben belasten jedoch die Verwaltungen über Gebühr. Eine Reduzierung ist dringend erforderlich.

Verzögert sich die Schlussabrechnung eines Vorhabens aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat (zum Beispiel schwebende Prozesse, anstehende Schlussvermessung, fehlende Rechnungen Dritter), so kann die Bewilligungsbehörde im Benehmen mit dem Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Kosten endgültig festsetzen. Es handelt sich hier um zuwendungsfähige, in ihrer Höhe aber noch nicht feststellbare Kosten. Ein Vorhaben kann in diesem Fall als abgeschlossen angesehen werden, wenn es einen eigenen Verkehrswert darstellt oder dem Verkehr übergeben ist.

Möglich ist es auch, Teilverwendungsnachweise zu erstellen, bei denen die Zuwendungen zu den feststellbaren Kosten bestimmter Gewerke oder Bauabschnitte (Kostengruppen) endgültig festgesetzt und abgerechnet werden. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn ein Benehmen mit dem Zuwendungsempfänger für die Festsetzung der Schlussrechnung wegen ungeklärter Kosten nicht herstellbar ist, da die Bewilligungsbehörde aus Sicherheitsgründen bei ungeklärten Kosten Risiken für den Landeshaushalt durch eine Abschätzung zur sicheren Seite, das heißt auf unterem Niveau vermeiden muss.

Software

Die Anschaffung neuer beziehungsweise zusätzlicher Software ist grundsätzlich nicht förderfähig. Zum Gerät zugehörige Software (zum Beispiel Lichtzeichenanlagen) kann im Rahmen einer Straßen- oder Brückenbaumaßnahme gefördert werden. Bei der Einreichung von Unterlagen zur Förderung ist eine Aufschlüsselung der einzelnen Kosten bezüglich Software vorzunehmen.

Steuerungsanlagen des Straßenverkehrs

Steuerungsanlagen des Straßenverkehrs können insbesondere bei Präferenzierung des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse beitragen und im Einzelfall aufwendige Straßenbaumaßnahmen ersetzen.

Zum Bau oder Ausbau der Straße gehören „Lichtzeichenanlagen einschließlich der dazugehörigen Steuerungsanlagen“. Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Einzelfall bei einer förderfähigen Straße die Installation einer Steuerungsanlage als eine Ausbaumaßnahme angesehen werden, auch wenn an der Straße selbst baulich nichts verändert wird. Diese Beurteilung ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit dann gerechtfertigt, wenn durch die Maßnahme aufwendigere Straßenbaumaßnahmen ersetzt werden.

Umbau

Maßnahmen, die einen Rückbau von Straßen zum Gegenstand haben und die Eigenschaft der Straße als verkehrswichtige Straße verändern, können nicht gefördert werden.

Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind generell nicht förderfähig. Wenn eine Straße ihren Charakter als verkehrswichtige Straße behält, ist jedoch ein aus Gründen der Sicherheit oder der Anpassung an geänderte Verkehrsverhältnisse durchzuführen der **Umbau** - nicht Rückbau - förderfähig.

Dabei ist jedoch der Nachweis der Abgrenzung von verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen zu erbringen. Der Umbau kann auch als Unterbegriff des Ausbaus zu verstehen sein. Ein Rückbau aus städtebaulichen Gründen ist jedenfalls nicht förderfähig. Dazu steht das Städtebauförderungsgesetz zur Verfügung.

Eine Lösung ist über den Begriff „ortsgerechter Ausbau“ zu finden.

Es muss sich bei den förderfähigen Maßnahmen jedoch immer um einen verkehrsgerechten Ausbau handeln. Maßnahmen des Fußgänger- oder Radfahrerverkehrs sind in diesem Zusammenhang förderfähig.

Umsteigeanlagen

Umsteigeparkplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs sind, wenn sie sich in der Baulast der Gemeinde befinden, zuwendungsfähig. Dazu gehören Pendlerparkplätze, Mitfahrerparkplätze, Park+Ride- und Bike+Ride-Anlagen.

Gefördert werden können „Pendlerparkplätze“ und „Mitfahrerparkplätze“ in kommunaler Baulast ohne beabsichtigte Erhebung von Gebühren innerhalb der Zweckbindungsfrist. Die Anlagen müssen in vollem Umfang, aber mindestens zu 80 vom Hundert dem beantragten Zweck dienen. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Die „Pendlerparkplätze“ und „Mitfahrerparkplätze“ müssen sich an im Sinne der Richtlinie förderfähigen Straßen befinden und sind gemäß ihrem Zweck zu kennzeichnen.

Die Park+Ride- und Bike+Ride-Anlagen, die dem Umstieg zum ÖPNV dienen, werden nicht im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg) gefördert, sondern gemäß ÖPNV-Gesetz (Kostenpauschale für Aufgabenträger) beziehungsweise Richtlinie zur Förderung des ÖPNV.

Unterhaltungskosten

a) Förderfähig ist nach der vorliegenden Richtlinie (Rili KStB Bbg) nur der Bau oder Ausbau, nicht dagegen Unterhaltung beziehungsweise Erhaltung. Die im Zusammenhang mit Unterhaltung oder Erhaltung entstehenden Kosten sind daher bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten nicht zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz erfährt keine Änderung dadurch, dass Unterhaltungskosten abgelöst werden beziehungsweise dass sich abzulösende Unterhaltungskosten

ten durch vorzeitige Erneuerung eines Bauwerks im Zuge der Durchführung eines geförderten Vorhabens verringern.

b) Verringert sich der Ablösungsbetrag für Unterhaltungskosten, die ein Vorhabenträger, etwa gegenüber der DB, zu tragen hat, durch vorzeitige Erneuerung eines Bauwerks, so ist der freiwerdende Betrag von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.

Die Ablösung der Erhaltungs- und Betriebslast nach § 15 Abs. 4 EKrG dient der Verwaltungsvereinfachung und wird daher im Regelfall angewendet.

Bei der Gewährung von Bundes- und Landeszuwendungen gilt das Subsidiaritätsprinzip (siehe § 23 der Bundeshaushaltsordnung). Vor Inanspruchnahme von Zuwendungen hat der Antragsteller seine sonstigen Einnahmen, wie Beiträge Dritter, einzusetzen.

Die Kosten für Unterhaltung beziehungsweise den Erhaltungsaufwand werden bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Verkehrsberuhigung

Eine gezielte Förderung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen ist im Förderkatalog nicht vorgesehen.

Im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auch Maßnahmen zur Verbesserung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs gefördert werden können. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Förderung immer auf verkehrswichtige innerörtliche Straßen bezieht.

Eine punktuelle Last- beziehungsweise Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo 30) aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht beeinflussen (Umsetzung übergeordneten Rechts) kann oder aus verkehrlichen Gründen (zum Beispiel Unfallhäufigkeit, Schulwegsicherung und Ähnliches) schließt die Förderung als verkehrswichtige Straße nicht aus.

Verkehrsleitsysteme

Verkehrsleitsysteme dienen der Verringerung des motorisierten Individualverkehrs, der Verbesserung des Verkehrsflusses und der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Deswegen reicht eine bloße statische wegweisende Beschilderung im verkehrlichen Problembereich nicht aus. Die Steuerung des Verkehrs muss dynamisch aufgrund der aktuellen Verkehrssituation erfolgen.

Parkleitsysteme gehören unter anderem zu den Verkehrsleitsystemen. Parkleitsysteme sollen entsprechend den konkreten Verkehrssituationen und Belegungen der Parkkapazitäten gesteuert werden. Sie sollten von Parkraum-Management-Maßnahmen (zum Beispiel Parkraumbewirtschaftung) begleitet werden. Kombinationen von Parkleitsystemen mit Informationssystemen für den ÖPNV (Anschlussangebote) sind zweckmäßig.

Verkehrswichtige innerörtliche Straßen

Der Fördertatbestand „Bau und Ausbau verkehrswichtiger innerörtlicher Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen“ trägt der Erkenntnis Rechnung, dass nicht nur **Hauptverkehrsstraßen** (lokal besonders verkehrswichtige

Straße innerhalb der Ortslage für überwiegend örtlich durchgehenden starken Verkehr mit Knotenpunkten in einer Ebene und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken, die in der Regel gegenüber einmündenden und kreuzenden Straßen bevorrechtigt ist) im strengen Sinn für die Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden von Bedeutung sein können, sondern auch andere Straßen mit maßgebender Verbindungsfunktion und überwiegender Nutzung durch fließenden Verkehr, wie zum Beispiel **Sammelstraßen** (anbaufreie oder anbaufähige Gemeindestraße, die hauptsächlich den Verkehr zwischen Anliegerstraßen und Verkehrs- oder Hauptverkehrsstraßen vermittelt). Bei den von einer Förderung ausgenommenen Straßen ist weniger die Verbindungsfunktion als die Erschließungs- und Aufenthalts- und Freiraumfunktion maßgebend.

Anliegerstraßen sind Gemeinde- oder Privatstraßen, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an ihnen gelegenen und dem Wohnen oder der wirtschaftlichen Betätigung dienenden Grundstücken bestimmt sind.

Erschließungsstraßen sind öffentliche Straßen (Wege, Plätze), die entweder zum Anbau bestimmt sind oder als anbaufreie Straße innerhalb eines Baugebietes die Nutzung dieses Gebietes ermöglichen.

Von einer Zuordnung von Straßen nach präzise quantifizierten Verkehrsbelastungen wird zugunsten der Berücksichtigung kleinerer Gemeinden bei der Förderung abgesehen.

Verwaltungskosten

1 Zu den nicht zuwendungsfähigen Verwaltungskosten zählen Personal- und Sachkosten, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:

1.1 Entwurfsaufstellung

- Herstellen und Beschaffen des Karten- und Planmaterials
- Vermessungsarbeiten
- Baugrunduntersuchungen
- Herstellen der Entwurfspläne
- Massen- und Kostenberechnungen
- Entwurfsstatik (statistische Berechnungen, die für Ausschreibung und Vergabe notwendig sind)
- Gutachten (zum Beispiel verkehrswirtschaftliche Untersuchungen, Gutachten über Umweltbelästigungen usw.)
- Ideenwettbewerbe, Entwurfsmodelle, Modellversuche

1.2 Durchführung des Planfeststellungs- und anderer Genehmigungsverfahren

- Erstellen der Unterlagen
- Bekanntmachungen
- Anmieten von Räumen für Erörterungstermine

1.3 Vergabeverfahren (HOAI - Leistungsphase 7)

1.4 Bauüberwachung und Baulenkung

- Unterbringung einschließlich Einrichtungen und Betrieb
- Vermessungsarbeiten nach § 3 Nr. 2 VOB/B
- Herstellen von fotografischen Aufnahmen

1.5 Sonstige Tätigkeiten

- Aufstellen von Betriebsvorschriften und -anweisungen
 - Beratung durch Sonderfachleute
 - Optimierungsberechnungen
 - Bauaufsichtliche Abnahmen
 - Haushalts-, Kassenführung und Rechnungslegung
 - Herstellen von Informations- und Werbematerial
 - Ausrichten von Ausstellungen
 - Künstlerische Beratungen
 - Grundsteinlegung, Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme
- 2 Werden für Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Fahrzeuge und Geräte angeschafft oder eingesetzt, so sind die hierdurch entstehenden Kosten ebenfalls nicht zuwendungsfähig.
- 3 Entstehen bei Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Gebühren, so sind auch diese nicht zuwendungsfähig.
- 4 Werden Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, nicht vom Träger des Vorhabens selbst, sondern zum Beispiel von einem Ingenieurbüro ausgeführt, so sind auch die infolge der Beauftragung entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.
- 5 Die Kosten für Planung, Entwurfsbearbeitung (Leistungsphasen 1 - 4, 7, 8) und Bauaufsicht sind mithin auch dann nicht zuwendungsfähig, wenn sie durch Beauftragung eines Dritten entstehen.

Bei Zweifelsfragen, welcher Kostenart entstandene Kosten zuzurechnen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Vorsorgemaßnahmen/Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Bereits vor Baubeginn des geförderten Vorhabens abgeschlossene Vorsorgemaßnahmen können nicht als Vorhabenmasse bezuschusst werden. Vorsorgemaßnahmen mit Eigenfinanzierung bedürfen der Genehmigung der Bewilligungsbehörde vor Baubeginn.

Die Einwilligung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn ist auf Ausnahmefälle zu beschränken und unter folgenden Vorbehalten zu erteilen:

1. Die Einwilligung bewirkt, dass eine Förderung vorzeitig erbrachter Vorhabenleistungen nicht ausgeschlossen wird; sie präjudiziert aber weder rechtlich noch tatsächlich Entscheidungen darüber, ob und gegebenenfalls wann in welcher Höhe das Vorhaben gefördert wird.
2. Das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben trägt allein der Baulastträger.
3. Bei etwaigen Änderungen der gesetzlichen Förderbestimmungen bleibt der vorzeitige Maßnahmebeginn unberücksichtigt.

Wertausgleich

Vorteile, die dem Träger des Vorhabens oder einem Dritten entstehen, die aber nicht der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinde dienen, sind angemessen auszugleichen.

1. Muss im Zuge eines Baus oder Ausbaus einer zuwendungsfähigen Maßnahme eine Umgehungsstraße ausgebaut werden, so ist für die mit Umleitungsverkehr größer zu dimensionierende Straße nach Wegfall dieses Umleitungsverkehrs ein Wertausgleich dann nicht anzurechnen, wenn die Straßendecke nur im notwendigen Umfang verstärkt wurde und der Ausbau der Straße selbst zuwendungsfähig wäre oder die Straße in der Erhaltungslast des Vorhabenträgers ist.
2. Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten eines laut Richtlinie geförderten Vorhabens ist ein Wertausgleich zu berücksichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens
 - a) andere Verkehrswege oder -anlagen oder sonstige Anlagen verlegt, verändert oder erneuert werden, ohne dass für deren Träger Folgepflicht besteht und dadurch bei diesen
 - b) eine Wertsteigerung oder -minderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermines eintritt.
3. Die Festlegung unter Nummer 2 findet keine Anwendung, soweit kreuzungsrechtliche Bestimmungen (Fernstraßengesetz, Brandenburgisches Straßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz und Eisenbahnkreuzungsgesetz) für den Wertausgleich etwas anderes bestimmen.
4. Ausnahmen

Ein Wertausgleich entfällt

- a) soweit in notwendigem Umfang
 - Verkehrswege oder -anlagen des Vorhabenträgers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden,
 - Verkehrswege oder -anlagen Dritter, die entsprechend Richtlinie selbst förderungsfähig sind, verlegt, verändert oder erneuert werden,
 - zusätzliche Anlageteile lediglich infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (zum Beispiel bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten, Dückern oder Rohrmehrlängen),

- b) wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmen keinen Vorteil oder Nachteil bringt. Dies wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn

- eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials lediglich verlegt wird,
- lediglich ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlagen nicht ausgespart werden kann.

5. Folgepflicht

Die Regelung des Wertausgleiches findet ebenfalls keine Anwendung, wenn bei Anlagen Dritter Folgepflicht besteht und der Dritte die gesamten Kosten der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. Sofern der Dritte aufgrund eines bestehenden Vertrages nur einen Teil der Kosten für einen Wertausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Wertausgleiches anzurechnen.

6. Berechnung des Wertausgleiches

- a) Als Wertausgleich ist die Kapitalwertdifferenz anzusetzen. Sie wird nach dem Schema der Anlage 1 berechnet.
- b) Zusätzlich zur Kapitalwertdifferenz sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten
 - der Wert der anfallenden Stoffe,
 - die Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
 - Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung bei Anlagen Dritter zu berücksichtigen.

Zweckbindungsfrist

Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass für mindestens fünf Jahre kein Eingriff durch Dritte (zum Beispiel Leitungs- und Versorgungsträger) in die fertiggestellte Straßenbeziehungsweise Brückenbaumaßnahme erfolgt. Die festgestellten Fördervoraussetzungen müssen in der Regel 15 Jahre erhalten bleiben. Ausnahmegenehmigungen können nur im Rahmen von Einzelfallentscheidungen insbesondere bei erheblichem Interesse des Landes beziehungsweise des Bundes erteilt werden.

Eine erneute Förderung der hergestellten Straße beziehungsweise Brücke kann erst nach Überschreiten der im technischen Regelwerk festgelegten Nutzungsdauer, jedoch frühestens nach dem Ende der Zweckbindungsfrist erfolgen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Hilfe im Bereich der Notfallrettung

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
AZ: III/1-347-30/61
Vom 20. April 2007

I.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und der Berliner Feuerwehr über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung vom 24. Februar 2003 (GVBl. I S. 201), in Kraft getreten am 29. April 2004 (GVBl. I S. 424), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 1 und des § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt das Ministerium des Innern als zuständige Aufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10. Januar 2007 zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und dem Land Berlin.

Potsdam, den 20. April 2007

Im Auftrag

Hoffmann

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Dahme-Spreewald,
vertreten durch den Landrat,
Herrn Martin Wille,

und der

Berliner Feuerwehr,
vertreten durch den Landesbranddirektor,
Herrn Albrecht Broemme,

über die gegenseitige Hilfe im Bereich der Notfallrettung

§ 1

Grundlagen, Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

(1) Grundlage der Vereinbarung ist der am 29. Juli 2004 in Kraft getretene Staatsvertrag vom 10. Juli 2003 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I vom 14. Juli 2003 und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 3. April 2004).

(2) Die Vereinbarung regelt die gegenseitige Hilfe im Bereich der Notfallrettung mit Rettungswagen (RTW), Notarztwagen (NAW) und Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF). Die Vertragspartner unterstützen sich bei der Wahrnehmung der Notfallrettung in den im Anhang 2 genannten Gebieten, für die sie nach Maßgabe der Rettungsdienstgesetze (§ 3 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg bzw. § 5 des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Berlin) in der jeweils geltenden Fassung zuständig sind.

(3) Die Vereinbarung verfolgt den Zweck, durch Kooperation die Versorgung von Notfallpatienten zu verbessern.

§ 2

Voraussetzung für die Gewährung der gegenseitigen Hilfe

Gegenseitige Hilfe wird nach Maßgabe verfügbarer Rettungsmittel gewährt.

§ 3

Durchführung der gegenseitigen Hilfe

Bei der Durchführung der gegenseitigen Hilfe gelten die allgemeinen Grundsätze der Amtshilfe, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Notrufbearbeitung und Alarmierung

(1) Hilfeersuchen sind grundsätzlich direkt von der örtlich zuständigen Leitstelle an die übernehmende Leitstelle zu richten.

(2) Notrufe sind grundsätzlich an die örtlich zuständige Leitstelle abzugeben.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn laut Anhang 2 eine Mitwirkung im 1. Abmarsch vorgesehen ist und der Notruf bei der dementsprechenden Leitstelle eingeht. In diesem Fall ist unmittelbar nach der Fahrzeugalarmierung die örtlich zuständige Leitstelle zu informieren.

§ 5

Gebührenerhebung

Gebühren für die Notfallrettung werden von dem Träger des Rettungsdienstes erhoben, dessen Einsatzkräfte die Notfallrettung durchgeführt haben. Hierbei gilt das Gebührenrecht des Trägers, der die Gebühren erhebt. Kostenerstattungen zwischen Trägern finden nicht statt.

§ 6

Haftungsausgleich

Im Fall der Haftung einer Vertragspartei gegenüber Dritten findet ein Ausgleich zwischen den Vertragsparteien nicht statt.

§ 7

Datenaustausch

(1) Die Vertragspartner stellen sicher, dass Veränderungen im Straßennetz (nach Möglichkeit auch Umleitungen) oder von Straßennamen, soweit sie die im Anhang 2 aufgeführten Bereiche betreffen, unverzüglich mitgeteilt werden, damit sie in die Leitstellenrechner eingepflegt und den Einsatzkräften mitgeteilt werden können.

(2) Die Vertragspartner gleichen regelmäßig ihre Daten über die jährlichen Einsätze im Rahmen dieser Vereinbarung ab.

§ 8

Anlagen

Die Anhänge 1 und 2 sind zwischen den Vertragsparteien abgestimmt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Regelungen im Anhang 2 sind alle 2 Jahre zu überprüfen.

§ 9

Genehmigung

Der Landkreis/die kreisfreie Stadt bedarf zum Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Genehmigung der zuständigen obersten Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Vereinbarung geltend macht.

§ 10

Bekanntmachung

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Änderungen sind in Brandenburg von der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen mit der Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt öffentlich bekannt zu machen. Der Landkreis/die kreisfreie Stadt hat in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Änderungen sind in Berlin im Amtsblatt von Berlin öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

§ 12

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Sie kann ferner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt werden.

Für den Landkreis Dahme-Spreewald

Wille	9.1.07
.....
Landrat	Datum

Uta Tölpe	10.01.07
.....
Vorsitzender des Kreistages	Datum

Für die Berliner Feuerwehr

Broemme	11.4.06
.....
Landesbranddirektor	Datum

Anhang 1: Regelung für den Einsatzablauf
 Anhang 2: Abmarsch- bzw. Zeitzone-Regelung

Anhang 1

zur Vereinbarung über die gegenseitige Hilfe im Bereich der Notfallrettung

Regelungen für den Einsatzablauf

Anforderung von Rettungsdienst-Einsatzkräften

- Der um Hilfe ersuchten Leitstelle sind möglichst exakte Angaben zum Einsatzort, zur Einsatzindikation sowie zu den benötigten Einsatzkräften und Rettungsmitteln zu machen. Weiterhin ist anzugeben, auf welchen Kanal im BOS-Funk das angeforderte Rettungsmittel schalten soll.
- Für die Disposition ist die konkrete Anforderung von Rettungsmitteln maßgeblich und nicht die Einsatzindikation, weil die stichwortabhängige Disposition zwischen den Leitstellen differieren kann.
- Rettungsmittel sind grundsätzlich nur zu disponieren, wenn sie sich am Standort oder zwischen dem Standort und der zu beschickenden Einsatzstelle befinden. Andernfalls ist zwischen den Leitstellen abzusprechen, ob dennoch das vorgesehene Rettungsmittel alarmiert werden soll. Auch eine vorgesehene Zusatzgestaltung bedarf der Absprache.
- Kann ein Notruf auch bei einem zweiten Versuch nicht innerhalb von insgesamt einer Minute an die örtlich zuständige Leitstelle abgegeben werden, entsendet die den Notruf aufnehmende Leitstelle Einheiten zur Einsatzstelle und informiert die zuständige Leitstelle anschließend.

Sprechfunkverkehr

- Beim Erreichen der Landesgrenze schalten die Einsatzkräfte auf den ihnen benannten Funkbetriebskanal der örtlich zuständigen Leitstelle um und melden sich dort an.
- Statusmeldungen und andere einsatzbezogene Mitteilungen (Abbestellungen oder Nachforderungen von Rettungsmitteln, neue Tätigkeit o. Ä.) sind an die örtlich zuständigen Leitstelle zu richten.

Beförderungsziel

- Notfallpatienten sind grundsätzlich in das nächste, für die weitere Versorgung geeignete Krankenhaus zu befördern.
- Das nächstgelegene geeignete Krankenhaus ist mit der örtlich zuständigen Leitstelle abzustimmen.

Verhalten bei gleichzeitiger Alarmierung eines Notarztes

- Ist zusätzlich zum Rettungswagen ein notarztbesetztes Rettungsmittel alarmiert, hat die Besatzung des Rettungswagens vor der Beförderung des Notfallpatienten in ein Krankenhaus grundsätzlich das Eintreffen des Notarztes an der Einsatzstelle abzuwarten. Hiervon kann nach Rücksprache mit dem alarmierten Notarzt (Wagen-zu-Wagen-Sprechfunkverkehr) abgewichen werden, wenn
 - a) der Patient mit erheblichem Zeitgewinn gegenüber dem voraussichtlichen Beginn der notärztlichen Versorgung und ohne zusätzliche Gefährdung durch die Beförderung einem geeigneten Krankenhaus zugeführt werden kann oder
 - b) der Notarzt für die Patientenversorgung nicht benötigt wird.
- Beim Auffinden einer leblosen Person und fehlender Indikation zur Reanimation ist in jedem Fall das Eintreffen eines Notarztes an der Einsatzstelle abzuwarten bzw. ein Notarzt über die örtlich zuständige Leitstelle nachzufordern.

Anhang 2

zur Verwaltungsvereinbarung über die nachbarliche Hilfe im Bereich der Notfallrettung:

a) Einbindung von Rettungsdiensteinsatzkräften des Landkreises Dahme-Spreewald in Berlin

aa) Notarztregelung

1. Abmarsch
NEF Königswusterhausen in: Grünauer Forst bis Stadtgrenze Karolinenhof Schmöckwitz und Rauchfangswerder

ab) RTW-Regelung

1. Abmarsch
RTW Schulzen- dorf in: Grünauer Forst bis Stadtgrenze Karolinenhof Schmöckwitz und Rauchfangswerder

b) Einbindung von Berliner Rettungsdiensteinsatzkräften im Landkreis Dahme-Spreewald

ba) Notarztregelung

1. Abmarsch (Zeitzone)
NEF Neukölln- (5207) in: Großziethen mit OT Kleinziethen Klärwerk Waßmannsdorf Briefzentrum Schönefeld
2. u. 3. Abmarsch (Zeitzone)
NEF Neukölln und NAW Köpenick in: Schönefeld, Eichwalde, Selchow, Waßmannsdorf, ehemaliges Diepensee, Briefzentrum Schönefeld

bb) RTW-Regelung

1. Abmarsch (Zeitzone)
RTW Lichtenrade RTW Buckow RTW Rudow in: Großziethen mit OT Kleinziethen Klärwerk Waßmannsdorf Briefzentrum Schönefeld
2. und 3. Abmarsch (Zeitzone)
RTW Rudow und RTW Altglienicke in: Schönefeld, ehemaliges Diepensee Briefzentrum Schönefeld
- RTW Altglienicke und RTW Köpenick in: Eichwalde

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern

AZ: III/1.12-347-21/398

Vom 20. April 2007

I.

Dem Ministerium des Innern wurde gemäß § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) die Zweite Satzung zur Änderung der Ver-

bandssatzung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ angezeigt.

II.

Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ hat in ihrer Sitzung am 6. März 2007 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ vom 1. September 2004 (ABl./AAnz. S. 1684), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25. November 2005 (ABl./AAnz. S. 1730) beschlossen:

Artikel 1

1. § 18 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist mit ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ bekannt zu machen und wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.“

2. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für Brandenburg“ bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.“

Artikel 2

Die zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Senftenberg, 6. März 2007

Bartsch

Holger Bartsch
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms entsprechend § 141 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 25. April 2007

Im Rahmen der Ex-ante-Bewertung des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2007 bis 2013 wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt.

§ 141 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) schreibt vor, dass die Annahme eines Plans oder Programms, welches einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, öffentlich bekannt zu machen ist. Das Operationelle Programm ist offiziell bei der EU-Kommission eingereicht worden (mittels SFC 2007).

Den Anforderungen des § 141 UVP entsprechend können vom

9. Mai 2007 bis 8. Juni 2007

im Haus 3 des Ministeriums für Wirtschaft

während der Zeiten von montags bis donnerstags zwischen 9 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12 Uhr und 15 Uhr, freitags zwischen 9 Uhr und 11.30 Uhr sowie im Internet unter der Adresse

<http://www.wirtschaft.brandenburg.de>

unter der Rubrik Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, wichtige Dokumente 2007 bis 2013 folgende Informationen eingesehen werden:

- das bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereichte Operationelle Programm,
- der bei der Europäischen Kommission eingereichte Umweltbericht einschließlich einer nichttechnischen Zusammenfassung,
- eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen zum Umweltbericht berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, sowie
- eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen, um frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Programmumsetzung zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von sechs Windkraftanlagen
in 19357 Premslin**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 8. Mai 2007

Die Firma Denker & Wulf AG, Feldscheide 2 in 24814 Sehestedt, beantragt die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für sechs Windkraftanlagen, in 19357 Premslin, in der Gemarkung Premslin, Flur 1, Flurstücke 4, 48, 51, 52 und 56 sowie Flur 2, Flurstück 19.

Es handelt sich bei den Windkraftanlagen um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Ein Genehmigungsantrag ist nicht eingereicht worden.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zu Grunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 311, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung zur Errichtung und Betrieb
von zwölf Windkraftanlagen im Landkreis Prignitz
in der Gemarkung 19336 Krampfer**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 8. Mai 2007

Der Firma Lenz-Öko-Gewerbe-Bau-GmbH, Dänzergasse 8 in 93047 Regensburg wurde die Nachtragsgenehmigung gemäß § 8 analog des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück im Landkreis Prignitz in der Gemarkung Krampfer, Flur 1: Flurstücke 39, 42, 46, 49, Flur 2: Flurstück 43/1 und Flur 3: Flurstücke 6/2, 6/3, 17, 18/1 und 25/1, zwölf Windkraftanlagen in wesentlichen Teilen zu ändern.

Die Firma beantragte die Änderung der Windkraftanlagen des genehmigten Anlagentyps Repower MD 77 in Windkraftanlagen des Typs Gamesa G58 (Nabenhöhe 71 m, Rotordurchmesser 58 m, elektrische Leistung 850 kW).

Die zum Vorhaben installierte elektrische Gesamtleistung beträgt 10,2 MW.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen und der Begründung der Entscheidung über das Ergebnis der Vorprüfung sowie die ihr zugrunde liegenden Unterlagen in der Zeit vom **09.05.2007 bis 23.05.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3 Zimmer 328 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für die Errichtung
und den Betrieb einer Biogasanlage
in 16775 Löwenberger Land/OT Häsen**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 8. Mai 2007

Der Firma GRÜPA-HOF Arnim Grün & Paul Paries GbR, Badinger Straße 22, 16772 Zehdenick/OT Klein Mutz wurde die **Genehmigung** gemäß § 4, § 6 und § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Gemarkung Häsen (Landkreis Oberhavel), Flur 1, Flurstück 556, Puschkinallee in 16775 Löwenberger Land/OT Häsen eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.246 kW sowie der notwendigen Einrichtungen und Aggregate zur Erzeugung des Biogases aus den Einsatzstoffen Schweinegülle, Maissilage, Getreide/Ganzpflanzensilage, Getreideschrot und -körnern.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **10.05.2007 bis 23.05.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Fehrbelliner Straße 4 a in 16816 Neuruppin, Zimmer 4.02 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838546 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Fehrbelliner Straße 4 a in 16816 Neuruppin, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von zwei Windkraftanlagen
in 19357 Groß Warnow**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 8. Mai 2007

Die Firma Denker & Wulf AG, Feldscheide 2 in 24814 Sehestedt, beantragt die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für zwei Windkraftanlagen, in 19357 Groß Warnow, in der Gemarkung Groß Warnow, Flur 2, Flurstücke 53 und 54.

Es handelt sich bei den Windkraftanlagen um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Ein Genehmigungsantrag ist nicht eingereicht worden.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zu Grunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 311, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb von zwölf Windkraftanlagen am Standort 16307 Tantow/Schönfeld

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 8. Mai 2007

Der Firma ENERTRAG Windfeld Schönfeld GmbH & Co. KG, Gut Dauertal in 17291 Schenkenberg wurde die **Genehmigung** erteilt, auf den Grundstücken in 16307 Tantow/Schönfeld **Gemarkung Schönfeld, Flur 3, Flurstücke 155, 161, 165, 168, 175, 186, 191, 199, 200 und 212 zwölf Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

I. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 10.05.2007 bis einschließlich 24.05.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gartz, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 210a, Kleine Klosterstraße 153 in 16307 Gartz aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, eingelegt werden.

III. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

IV. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung
der UVP-Pflicht für das Vorhaben
„Nutzung von biologisch gereinigtem Abwasser der
Abwasserbehandlungsanlage der Spreewaldkonserve
Golßen GmbH zur Tropfbewässerung von Gemüse
am Standort Golßen“**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 8. Mai 2007

Die Spreewaldkonserve Golßen GmbH, Bahnhofstr. 1 in 15938 Golßen beantragte die Nutzung von biologisch gereinigtem Abwasser der Abwasserbehandlungsanlage der Spreewaldkonserve Golßen GmbH zur Tropfbewässerung von Gemüse am Standort Golßen (Landkreis Dahme-Spreewald).

Das Vorhaben ist in Nummer 13.5 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und in Nummer 5.2 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) einzuordnen.

Nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene UVP-Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften - Artikel 1, Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) - vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung von zehn Windkraftanlagen (WKA)
in 15910 Schönwald**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 8. Mai 2007

Der Firma Märkische Windkraft 17 GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Str. 24 a in 14469 Potsdam wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15910 Schönwald, Gemarkung Schönwalde, Flur 4, Flurstücke 17, 58, 70, 81, 90, 95, 186, 210 und in 15907 Lübben, Gemarkung Groß Lubolz, Flur 1, Flurstücke 95 und 187 einen Windpark, bestehend aus zehn WKA des Typs VESTAS V 90/2,0 MW (Nabenhöhe 105 m, Rotor-durchmesser 45 m) zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 04.04.2007 wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **10.05.2007 bis 23.05.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide, OT Klein Leine und Groß Leine (Windeignungsgebiet W 07 - Klein Leine Nord)

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 8. Mai 2007

Die Firma Windpark Märkische Heide GmbH, Mühlenbergstraße 22 in 14542 Werder (Havel), beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Groß Leine, Flur 1, Flurstücke 102, 143 und 144, Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstücke 201, 238, 263, 280, 281, 288 und 289, elf Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von elf Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90 mit einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 125 m. Die Leistung soll 2 MW_{el} je Anlage betragen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das IV. Quartal 2007 vorgesehen.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 18.05.2007 bis einschließlich 18.06.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und bei der Gemeindeverwaltung Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 a in 15913 Märkische Heide/OT Groß Leuthen, ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 18.05.2007 bis einschließlich 02.07.2007** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 15.08.2007, um 10.00 Uhr, im Gemeindehaus Groß Leine, Gartengasse 3 in 15913 Märkische Heide** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Schweinezuchtanlage in 04932 Gröden

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 8. Mai 2007

Der Firma Porky Schweinezucht und Mast GmbH, Mittelweg 7, 04932 Gröden wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Gemarkung Gröden, Flur 12, Flurstücke 13/3, 14/5, 15/4, 85/20, 102, 103, 107, 110, 112, 114, 116, 118, 120, 122 bis 129, 140 und Flur 20, Flurstück 115, Mittelweg 7 in 04932 Gröden eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen in wesentlichen Teilen zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung von fünf neuen Stallgebäuden und eine Verlängerung eines vorhandenen Stallgebäudes mit den entsprechenden technischen Ausrüstungen für die Schweinehaltung sowie eine Erhöhung der Gesamt-tierplätze von 14.376 auf 18.251.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **10.05.2007 bis 23.05.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und im Amt Schradenland, Bauamt, Großenhainer Straße 25 in 04932 Gröden zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 10 07 65, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. Juli 2007, 8.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Döbbrick Blatt 1191** eingetragenen 1/2 Anteile an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Döbbrick, Flur 2, Flurstück 207/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 975 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Döbbrick, Flur 5, Flurstück 145/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 62 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 1 mit einem unterkellerten Einfamilienhaus - Massivbau Bautyp EW 65 B - (Bj. 1979, tlw. Modernisierungen 1990, 1992, 2001) sowie mit einer Garage (Bj. 1980) mit Zwischenbau (Carport Bj. 1990) zum Wohnhaus bebaut. Bei dem Grundstück lfd. Nr. 2 handelt es sich um unbebaute Verkehrsfläche/Arrondierungsfläche. Lagebezeichnung: Döbbrick Süd 12

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

152.000,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 1;

12,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 2.

Geschäfts-Nr.: 59 K 196/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. August 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Dissenchen Blatt 11** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dissenchen, Flur 1, Flurstück 69, Größe: 12.300 qm,

Gemarkung Dissenchen, Flur 2, Flurstück 249, nördlich der Eisenbahn, Schertki, Landwirtschaftsfläche, Größe: 13.063 qm,

Gemarkung Dissenchen, Flur 2, Flurstück 265, Größe: 19.736 qm,

Gemarkung Dissenchen, Flur 2, Flurstück 266, Größe: 24.760 qm,

Gemarkung Dissenchen, Flur 2, Flurstück 270, Größe: 11.870 qm,

Gemarkung Dissenchen, Flur 2, Flurstück 272, an der Eisenbahn, Landwirtschafts-, Waldfläche, Größe: 17.466 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um unbebaute, zurzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen;

- liegt das Flurstück 69 innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB - Darstellung als Sonderbaufläche Freizeit, Rohbauland;
- liegen die Flurstücke 249, 265, 266, 270 innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB - Darstellung als gewerbliche Baufläche, Rohbauland;
- ist das Flurstück 272 im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt;
- werden die Flächen zurzeit landwirtschaftlich genutzt und sind verpachtet.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.09.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 600.000,00 EUR.

Im Termin am 10.07.2006 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 134/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. August 2007, 9.00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 317, das im Grundbuch von **Sielow Blatt 1023**

eingetragene Grundstück, Bezeichnung des Bestandsverzeichnisses:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sielow, Flur 6, Flurstück 47, Sielower Chaussee 43, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.748 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 12.01.2007 bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. 1933 - 36, 1990 - 92 und 2001 modernisiert, ca. 182 m² Wohnfläche) sowie einem Wirtschaftsgebäude mit Garage (Bj. 1933 - 36 bzw. 1985, Nutzung als Stall, Waschküche, Werkstatt usw., ca. 83 m² Nutzfläche). Das Objekt ist vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 121/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 15. August 2007, 9.00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 317, das im Teileigentumsgrundbuch von **Cottbus-Sandow Blatt 15705** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 136/10.000stel Miteigentumsanteil an dem durch Vereinigung entstandenen Grundstück

Gemarkung Sandow, Flur 100, Flurstück 392, Gebäude- und Freifläche, Wehrpromenade 8, 9, 10, 11, 12, Größe: 3.646 m², Gemarkung Sandow, Flur 100, Flurstück 161, Gebäude- und Freifläche, An der Hainstraße, Größe: 410 m²,

Gemarkung Sandow, Flur 100, Flurstück 164, Gebäude- und Freifläche, An der Hainstraße, Größe: 202 m²,

Gemarkung Sandow, Flur 100, Flurstück 166, Gebäude- und Freifläche, An der Hainstraße, Größe: 168 m²,

Gemarkung Sandow, Flur 100, Flurstück 167, Straße, An der Hainstraße, Größe: 71 m²,

Gemarkung Sandow, Flur 100, Flurstück 280, Größe: 42 m²,

Gemarkung Sandow, Flur 100, Flurstück 390, Gebäude- und Freifläche, Hainstraße, Größe: 203 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an allen nicht zu Wohnzwecken genutzten Räumen des im 2. Obergeschoss des Hauses 3 belegenen Büros; mit Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz; im Aufteilungsplan alles mit Nr. 64 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Sandow Blätter 15602 bis 15706); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: bei Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, nachfolgende freihändige Veräußerung durch den Ersteigerer, nach § 18 WEG.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 28.08./30.10.1997

(UR 1446/97; 1830/97 - Notar Dr. Uwe Becher, Lübeck) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 10.02.2006 handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein im 2. Obergeschoss des Hauses 3 (Wehrpromenade 8) belegenes Büro (Ecklage, 2 Büroräume, Küche, 2 Sanitäreinheiten, derzeit leer stehend, Nutzung als Büroeinheit und augenscheinlich möglicher Praxiseinheit, 94,53 m² Nutzfläche) mit Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Stellplatz im gemischt genutzten Gebäudekomplex Wehrpromenade 8 - 12 (Bj. 1997/98, 4- bis 8-geschossig, unterkellert).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 163/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung - Wiederversteigerung - soll am

Mittwoch, 29. August 2007, 9.00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 317, das im Grundbuch von **Kolkwitz Blatt 800** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kolkwitz, Flur 2, Flurstück 55, Friedrich-Engels-Straße 2, Gebäude- und Freifläche, Größe: 804 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 14.11.2006 bebaut mit einem einseitig angebauten Einfamilienwohnhaus (Bj.: um 1970, vermutlich teilweise unterkellert) und einem einseitig angebauten Nebengebäude (Bj.: um 1970) sowie einer Doppelgarage (Bj.: um 1970). Die Bewertung erfolgte lediglich von außen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 92.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 193/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. September 2007, 9.00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Merzdorf Blatt 975** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 35, Gemarkung Merzdorf, Flur 4, Flurstück 608, Gebäude- und Freifläche, Kiefernblick 13, Größe: 640 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 15.11.2006 bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj.: 2001, Massivhaus Marke Town & Country, Typ Smart 2000, Terrasse, ca. 98 m² Nutzfläche), einer Fertigteilgarage und einem kleinen Garten-

haus aus Holz (ca. 2,2 x 2,2 m groß). Das Objekt wird von den Aufassungsvormerkungsberechtigten bewohnt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 125.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 123/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. September 2007, 10.30 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Merzdorf Blatt 975** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 34, Gemarkung Merzdorf, Flur 4, Flurstück 603, Gebäude- und Freifläche, Kiefernblick 4, Größe: 607 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 15.11.2006 bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj.: 2000/01, Terrasse, ca. 125 m² Nutzfläche), einer Fertigteilgarage und einem kleinen Gartenhaus aus Holz (ca. 2,17 x 2,17 m groß). Das Objekt wird von den Aufassungsvormerkungsberechtigten bewohnt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

Gesch.-Nr.: 59 K 133/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 5. September 2007, 10.00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 317, die im Grundbuch von **Spremborg Blatt 5326** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spremborg, Flur 21, Flurstück 1/6, Gebäude- und Freifläche, Am Stieglitzweg, Größe: 1.546 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Spremborg, Flur 21, Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche, Stieglitzweg, Größe: 5.858 m², Gemarkung Spremborg, Flur 21, Flurstück 179, Verkehrsfläche, Stieglitzweg, Größe: 32 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Spremborg, Flur 21, Flurstück 182, Gebäude- und Freifläche, Stieglitzweg, Größe: 491 m², Gemarkung Spremborg, Flur 21, Flurstück 183, Verkehrsfläche, Stieglitzweg, Größe: 21 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 20.01.2007 ist das Grundstück lfd. Nr. 4 mit einem 2-geschossigen Geschäftshaus mit Anbauten, Bj.: 1993/94 (ehemalige Hauptnutzung durch Verbrauchermarkt Lidl im EG sowie weitere kleine Ladeneinheiten - derzeit nur noch Getränkemarkt - im Übrigen Leerstand; OG unvermietet, da unfertig) bebaut. Die übrigen Flächen sind Parkflächen bzw. öffentlicher Verkehrsraum u. werden als solche/r genutzt. Anschrift lt. Gutachter: Am Elsterweg 8 - 14.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 2, 12.000,00 EUR

lfd. Nr. 4, 314.000,00 EUR

lfd. Nr. 5, 3.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 163/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12. September 2007, 9.00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 317, das im Grundbuch von **Laubst Blatt 296** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laubst, Flur 1, Flurstück 716, Dorfstraße 23 (OT Laubst), Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.294 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten bebaut mit einem selbst genutzten, nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. 1998, Holztafel-Fertigteil-Bau). Wohnfläche ca. 120 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 128.000,00 EUR.

Die 5/10- und 7/10-Grenze ist nicht mehr zu beachten.

Geschäfts-Nr.: 59 K 16/06

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 25. Juni 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Müllrose Blatt 1598** auf den Namen des Burkhard Nopp eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 2, Flurstück 236, Größe: 16.620 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Müllrose, Flur 4, Flurstück 135, Größe: 1.630 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Burkhard Nopp.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 1: 1.700,00 EUR

lfd. Nr. 2: 39.500,00 EUR.

Das Grundstück lfd. Nr. 2, Frankfurter Straße 30, ist mit einer Tischlerwerkstatt bebaut. Bei dem Grundstück lfd. Nr. 1 handelt es sich um eine Waldfläche.

Geschäfts-Nr.: 3 K 35/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 25. Juni 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Müllrose Blatt 2255** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 5, Flurstück 904, Größe: 498 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: Henry Sels.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Das Grundstück, Am Weideweg 7, ist mit einem Wohnhaus sowie mehreren Nebengebäuden bebaut.
Geschäfts-Nr.: 3 K 74/06

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Juni 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Beerfelde Blatt 254** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1.528/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beerfelde Flur 2, Flurstück 2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Wohnen, Dorfstr. 43 bis 51, Größe: 9.135 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause Dorfstr. 68 f, im Aufteilungsplan mit Nr. 51 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 204 bis 275); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2004 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: Eveline Kossmack.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 72.200,00 EUR.

Geschäftszeichen: 3 K 96/04

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 26. Juni 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die in den Wohnungsgrundbüchern von **Schöneiche Blätter 5063** und **5066** eingetragenen Wohnungseigentümer, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

1) Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 5063**

lfd. Nr. 1, 3/10tel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 10, Flurstück 1264, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Münchner Str. 13 A, Größe: 683 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung im Paterre des linken Hausteils einschließlich der Kellerräume, Nr. 1 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blätter 5063 bis 5066); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

2) Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 5066**

lfd. Nr. 1, 2/10tel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 10, Flurstück 1264, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Münchner Str. 13 A, Größe: 683 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung im Obergeschoss und Dachraum des rechten Hausteils einschließlich der Kellerräume, Nr. 4 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blätter 5063 bis 5066); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher jeweils am 23.06.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: jeweils Eleonore Ludwig.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Blatt 5063 (3 K 147/05) auf 74.500,00 EUR
Blatt 5066 (3 K 156/05) auf 64.100,00 EUR.

Im Termin am 05.09.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 147/05

Amtsgericht Guben

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Juli 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude 03172 Guben, Alte Poststraße 66, 1. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Pinnow Blatt 3** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 391, Reicherskreuzer Weg 37, Größe 3.126 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 392, Reicherskreuzer Weg 36, Größe 279 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 393, Reicherskreuzer Weg 39, Größe 205 m²,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.04.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 63.000,00 EUR.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein mit 2 Lager- und Werkstattgebäuden bebautes Grundstück.

AZ: 40 K 11/04

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Juli 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude 03172 Guben, Alte Poststraße 66, 1. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Pinnow Blatt 13** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 110, Dorfmitte 22, Größe 2.890 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.04.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 151.000,00 EUR.

Das Grundstück ist mit einem Wohngebäude, einem Büro- und mehreren Lagergebäuden sowie einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle und einer Doppelgarage bebaut.

Im Termin am 23.05.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 40 K 13/04

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 27. Juni 2006, 14.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die in den Grundbüchern von **Prensdorf Blatt 15** und **Blatt 90** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Prensdorf Blatt 90:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Prensdorf, Flur 3, Flurstück 37/1, groß 1.295 m²

Prensdorf Blatt 15:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Prensdorf, Flur 3, Flurstück 112, Gebäude und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Ackerland, Sport und Erholungsflächen, groß 9.960 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf

101.000,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 1

51.800,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 8

Insgesamt: 152.800,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Prensdorf Blatt 15 und Blatt 90 am 20.12.2001 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich Dorfstraße 13 und 14 in 15936 Gemeinde Dahmetal/OT Prensdorf. Das Grundstück lfd. Nr. 8 ist bebaut mit einem Wohngebäude (ca. 1900) und wurde 1968 - 1970 umgebaut. Ferner befinden sich auf dem Grundstück ein Seitengebäude, ein Wirtschaftsgebäude und ein Torhaus. Alle Gebäude wurden ca. 1900 errichtet. Erst 1970 wurden dagegen der Geräteschuppen und das Scheunengebäude errichtet. Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist mit einem Wohngebäude aus dem Jahr

1895 bebaut, welches 1990 umgebaut und baulich verändert wurde. Ebenfalls 1990 errichtet wurde das Garagengebäude. Hierbei handelt es sich um 2 Stück Doppelgaragen, die aus Fertigteilen bestehen.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1502, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

Im Versteigerungstermin am 14.07.2003 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

AZ: 9 K 128/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 4. Juli 2007, 14.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von **Brusendorf Blatt 127** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brusendorf, Flur 1, Flurstück 83/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 11.518 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brusendorf, Flur 1, Flurstück 83/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 757 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Brusendorf, Flur 1, Flurstück 86/1, Straßenverkehrsfläche, 708 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Brusendorf, Flur 1, Flurstück 86/3, Straßenverkehrsfläche, groß 50 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert wurde wie folgt festgesetzt (gerundet):

Flur 1, Flurstück 83/1 auf 2.423.524,00 EUR

Flur 1, Flurstück 83/5 auf 20.963,00 EUR

Flur 1, Flurstück 86/1 auf 19.429,00 EUR

Flur 1, Flurstück 86/3 auf 1.023,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.11.2000 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümerin eingetragen:

Bodev Grundstückshandels- und Verwaltungs GmbH.

Die Grundstücke befinden sich nördlich der Wilhelm-Pieck-Straße im Westen der Gemeinde Brusendorf. Das Flurstück 83/3 ist bebaut mit diversen Hallen, Sozialgebäude; Bürogebäude, Trafostation und Freianlagen. Es wird umschlossen durch die übrigen Flurstücke.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1501, eingesehen bzw. kopiert werden.

Im Termin am 09.03.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 9 K 208/00

**Zwangsversteigerung/5. Termin - keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 5. Juli 2007, 16.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Blönsdorf Blatt 71** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Gemarkung Blönsdorf, Flur 2, Flurstück 73/25, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 843 m²,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Blönsdorf, Flur 2, Flurstück 73/27, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 547 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert: Flurst. 73/25: 8.620,38 EUR

Flurst. 73/27: 5.593,53 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.11.1998 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Blönsdorf, Flur 2, 14913 Blönsdorf. Es handelt sich um unbebaute Flächen. Die Flurstücke werden zurzeit nicht anderweitig genutzt.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

Im Termin am 07.01.2002 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 9 K 248/98

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. August 2007, 16.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 1558** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 4, Flurstück 1/8, 1.321 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 3.068.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.11.1999 eingetragen worden.

Das Objekt befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Potsdamer Straße 50 und ist bebaut mit einem dreigeschossigen, voll unterkellerten Büro- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca.1992 - 1993). Es sind diverse Stellplätze vorhanden. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erteilt werden.

AZ: 9 K 238/99

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 27. August 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Linden-

allee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, die in den Grundbüchern von **Nettgendorf Blatt 304** und **337** eingetragenen Grundstücke:

Blatt 304

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nettgendorf, Flur 2, Flurstück 6, Nettgendorfer Hauptstr. 5 A, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 599 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nettgendorf, Flur 2, Flurstück 91, Nettgendorfer Hauptstr. 14, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 1.859 m²

Blatt 337

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nettgendorf, Flur 2, Flurstück 90, Nettgendorfer Hauptstr. 14, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 1.083 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf:

Flurstück 6: 55.000,00 EUR

Flurstücke 90+91: 2.000,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.08.2002 eingetragen worden.

Laut Gutachten ist das Flurstück 6 bebaut mit einem Wohnhaus, gelegen in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Nettgendorf, Hauptstraße 5 A (Überbau zu Flurstücken 5 und 121).

Die Flurstücke 90 und 91 sind mit einem Wohngebäude und Stallanlagen, gelegen in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Nettgendorf, Hauptstraße 14 bebaut.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 134/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 3. September 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 3790** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 85,296/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 937, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 70, groß 1.434 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 1 und Kellerraum Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsversteigerung, betrieben von einem im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechtsgläubiger sowie bei Ersteigerung und Weiterveräußerung durch einen im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechtsgläubiger.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 74.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.10.2003 eingetragen worden. Laut Gutachten befindet sich die 4-Raum-Wohnung (Wohnfl. 82 m², Balkon, vermietet) Friedrich-Engels-Straße 70 in 15745 Wildau in einem viergeschossigen Mehrfamilienhaus.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 256/03

Zwangsversteigerung/5. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 4. September 2007, 8.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8832** und **8833** eingetragenen Wohnungseigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Luckenwalde Blatt 8832:

Ifd. Nr. 1, 141,88/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 71, groß 825 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 im Obergeschoss links mit Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

Luckenwalde Blatt 8833:

Ifd. Nr. 1, 125,85/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 71, groß 825 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 im Obergeschoss rechts mit Kellerraum Nr. 5 des Aufteilungsplanes. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf

54.000,00 EUR für Luckenwalde Blatt 8832 und

42.000,00 EUR für Luckenwalde Blatt 8833 festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.06.2001 eingetragen worden.

Die Versteigerungsobjekte befinden sich Jänickendorfer Straße 71 in 14943 Luckenwalde. Es handelt sich um eine 2-Zimmer-Wohnung (ca. 72,75 m² groß) mit Abstellraum, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad und Flur im Obergeschoss links und um eine 2-Zimmer-Wohnung (ca. 68,29 m² groß) mit Abstellraum, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad und Flur im Obergeschoss rechts eines teilsanierten Altbau-Mehrfamilienwohnhauses.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 23.07.2003 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 9 K 66/2001

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 4. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Schönefeld Blatt 766** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstück 818/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 24 A, groß 1.042 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 440.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.11.2005 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit einem Doppelhaus (Bj. ca. 1996, Wohnfläche ca. 268 m², 3 Wohneinheiten, voll unterkellert, zwangsverwaltet, Nr. 15 vermietet, Nr. 15 Leerstand), gelegen in 12529 Schönefeld, Alt Schönefeld 15, 17.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 483/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 4. September 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Friedersdorf Blatt 1291** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 332, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 19 a, 867 qm versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 264.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.10.2004 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in der Wilhelmstraße 19 a, 15754 Heidesee OT Friedersdorf und ist mit Einfamilienwohnhaus (EG mit ausgebautem DG als Einliegerwohnung, EG: 4 Zi., Flur, Küche, Bad, Hausanschlussraum, DG: 3 Zi., Flur Küche, Bad, Treppenaufgang) Bauj. ca. 1998/99 und Garage, Bauj. ca. 1999 bebaut und vermietet.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 245/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 5. September 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Mittenwalde Blatt 1967** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Mittenwalde, Flur 9, Flurstück 432, Gebäude- und Freifläche, 1.132 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 308.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.12.2004 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde, Yorckstr. 10/11. Es ist bebaut mit einem 2 1/2-geschossigen Mehrfamilien-Wohnhaus mit 9 Wohneinheiten, gesamte Wohnfläche 478 m², Baujahr 1895, Sanierung/Modernisierung 1997.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.
AZ: 17 K 337/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 5. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von **Horstfelde Blatt 25** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Horstfelde; Flur 2; Flurstück 48; Saalower Straße; Gebäude- und Freifläche; Land- und Forstwirtschaft; groß 1.043 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Horstfelde; Flur 2; Flurstück 50; Saalower Straße; Gebäude- und Freifläche; Land- und Forstwirtschaft; groß 4 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 120.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.01.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen; OT Horstfelde; Saalower Straße 10.

Es ist bebaut mit einem zu ca. 1/3 unterkellerten, aus einer ehemaligen Scheune ausgebauten 1 1/2-geschossigen Einfamilienhaus. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.
AZ: 17 K 510/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 5. September 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Meinsdorf Blatt 224** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Meinsdorf; Flur 7; Flurstück 177; groß 18.491 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 86.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.06.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niederer Fläming OT Weißen; Dorfstraße 31.

Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus incl. Nebengebäude (Scheune; Stall, Garage).

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 159/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 6. September 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Mittenwalde Blatt 2278** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 58,328/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Mittenwalde, Flur 12, Flurstück 271, Gebäude- und Freiflächen, groß 1.286 m²,

Gemarkung Mittenwalde, Flur 12, Flurstück 280, Gebäude- und Freiflächen, groß 741 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan ocker dargestellt und mit Wohnung Nr. 13 bezeichnet, nebst Kellerraum gleicher Kennzeichnung.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 68.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.07.2005 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten eine Eigentumswohnung (Bj. ca. 1995, Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 64,17 m², 2 Zimmer, Flur, Küche, Bad, Balkon, Abstellraum, Stellplatz, zwangsverwaltet und vermietet), gelegen in 15745 Mittenwalde, Ruppinstr. 1.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 233/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 6. September 2007, 14.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Schwerin Blatt 287** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 14, Gemarkung Schwerin, Flur 1, Flurstück 457/1, Gebäude- und Freifläche, Teupitzer Straße 30, groß 1.084 m²,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Schwerin, Flur 1, Flurstück 458/1, Gebäude- und Freifläche, Teupitzer Straße 30, groß 281 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 350.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.01.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15755 Schwerin; Teupitzer Straße 30, mit Zugang zum Mielitzsee - einer Bucht des Teupitzer See's. Es ist bebaut mit einem nicht unterkellerten Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss; Nebenglass und Bootshaus. Die Obergeschosswohnung ist vermietet.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 530/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 7. September 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9655** - in Erbengemeinschaft und zu 1/2 Anteil - eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 229/2, Rudolf-Breitscheid-Straße 125, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe- und Industrie, groß 418 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.08.2002 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Rudolf-Breitscheid-Straße 125.

Es ist bebaut mit einem ca. 1900 erbauten und 1985 modernisierten Mehrfamilienwohnhaus sowie 3 Nebengebäuden.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 197/2002

Zwangsversteigerung - 4. Termin - keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 11. September 2007, 8.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 58** und **414** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Schöneiche Blatt 58:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schöneiche, Flur 3, Flurstück 156, Kallinchenener Straße 27, 2.580 m²

und **Schöneiche Blatt 414:**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 3, Flurstück 154, Kallinchenener Straße 26, 2.120 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert

für Flurstück 154: 45.800,00 EUR,

für Flurstück 156: 35.700,00 EUR,

insgesamt: 81.500,00 EUR.

Im Termin am 04.07.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.04.2002 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich Kallinchenstraße 26 und 27 in 15608 Schöneiche. Das Flurstück 156 ist unbebaut und das Flurstück 154 ist mit einem 1 1/2-geschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus (1957) und Schuppen bebaut. Im Kellergeschoss befinden sich verschiedene Kellerräume, eine Waschküche und ein Kellerflur. Das EG beherbergt eine Wohnstube, eine Küche, ein Kinderzimmer, ein Durchgangszimmer, ein Schlafzimmer und einen Flur. Die Wohn- bzw. Nutzfläche beträgt 81 m².

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 36/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Jänickendorf Blatt 483** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jänickendorf, Flur 3, Flurstück 490, Alte Hauptstraße, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, groß 987 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 175.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.03.2006 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit einem attraktiven Einfamilienhaus im Bungalowstil (Bj. ca. 1999, Wohnfläche ca. 131,78 m², in Eigennutzung), gelegen in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Jänickendorf, Alte Hauptstraße 10.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 594/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. September 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Königs Wusterhausen Blatt 2844** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 73/12/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 10, Flurstück 26, 914 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon und Abstellraum jeweils im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 69.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.11.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich die Eigentumswohnung in einem Wohn- und Geschäftshaus Weg am Krankenhaus 7, 15711 Königs Wusterhausen im Dachgeschoss und war zum Zeitpunkt der Begutachtung (12.05.2006) vermietet. Wfl. ca. 65,99 qm. Raumaufteilung: 2 Zi., Küche, Diele, Bad, Balkon, Keller, Abstellraum. Fußboden: WZ und SZ Laminat, Küche und Bad Fliesen. Bad mit Wanne und Dusche.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 186/05

Zwangsversteigerung/

3. Termin - keine Grenzen bzgl. Flurstücke 324, 326

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 12. September 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, die im Grundbuch von **Niedergörsdorf Blatt 646** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
116	Niedergörsdorf	2	324	Ahornweg 2 a, Gebäude- und Freifläche, Wohnen	3.824 m ²
118	Niedergörsdorf	2	326	Ahornweg 2 b, Gebäude- und Freifläche, Wohnen	4.298 m ²
120	Niedergörsdorf	2	328	Ahornweg 2 c, Gebäude- und Freifläche, Wohnen	4.480 m ²
122	Niedergörsdorf	2	330	Ahornweg 2 d, Gebäude- und Freifläche, Wohnen	3.912 m ²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2003 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14943 Niedergörsdorf, Ahornweg 2 a bis 2 d. Sie sind bebaut mit je einem Gebäude, die für die Alten- und Behindertenbetreuung genutzt werden.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.

Der Verkehrswert der Versteigerungsobjekte wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 324	646.000,00 EUR
Flurstück 326	648.000,00 EUR
Flurstück 328	603.000,00 EUR
Flurstück 330	636.000,00 EUR
insgesamt:	2.533.000,00 EUR festgesetzt.

In früheren Terminen sind bzgl. der Flurstücke 324 und 326 die Zuschläge aus den Gründen des § 85 a I ZVG versagt worden.
AZ: 9 K 257/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 12. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von **Brusendorf Blatt 193** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 3, Gemarkung Brusendorf; Flur 3, Flurstück 27/2; Gebäude- und Freifläche, Wohnen; groß 746 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Brusendorf; Flur 3, Flurstück 28/2; Gebäude- und Freifläche, Wohnen, groß 1.065 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3 - 161.000,00 EUR

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4 - 432.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2005 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15749 Brusendorf; Otto-Nuschke-Straße 22.

Das Flurstück 27/2 ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten und das Flurstück 28/2 mit einem Zweifamilienhaus als Doppelhaus.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 240/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. September 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4689** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog; Flur 39; Flurstück 454; Neue Wohnstadt, Gebäude- und Freifläche, groß 1.247 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 305.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.03.2003 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Jüterbog; Katanienweg 1. Es ist bebaut mit einem teilunterkellerten Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss, teilweise zu Gewerbe- und Wohnzwecken vermietet (u. a. Physiotherapie; Tattoostudio).

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 29/2003

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 13. September 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Linden-

allee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Zellendorf Blatt 23** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zellendorf, Flur 2, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Dorfstraße 74, groß 1.120 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 25.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.11.2005 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1920, Erdgeschoss mit ausbaufähigem Dachgeschoss, Wohn-/Nutzfläche ca. 102 m², 3 Zimmer, 2 Bäder, rückwärtiger Anbau im Rohbauzustand, Leerstand seit ca. 6 Jahren), gelegen in 14913 Niedergörsdorf, OT Zellendorf, Dorfstraße 74.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 474/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 13. September 2007, 14.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 387** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 197, unweit der Th.-Körner-Straße, Platz, groß 120 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 202, Theodor-Körner-Straße 8, Gebäude- u. Freifläche, groß 390 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 168.120,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.06.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Altes Lager; Theodor-Körner-Straße 8. Es ist bebaut mit einem freistehenden, 2 1/2-geschossigen, voll unterkellerten Altbau-Wohngebäude in massiver Bauweise.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 90/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 14. September 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4800** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
7	Jüterbog	41	220	Bülowstraße, Gebäude- und Freifläche	101.788 m ²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 195.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.08.2001 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten Teil des ehemaligen Kasernenkomplexes Jüterbog II, gelegen in 14913 Jüterbog, Bülowstraße.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1502, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 457/03

Teilungsversteigerung - 2. Termin - keine Grenze 5/10

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Montag, 17. September 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 438** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 8, Flurstück 107, 873 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 101.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.08.2004 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15834 Rangsdorf, Unter den Eschen 34 und ist mit zwei Einfamilien-Wohnhäusern und Nebengebäude bebaut.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 25.07.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 326/02

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 6. Juni 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 7933** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1/1000 Miteigentumsanteil an				
	Hennigsdorf	10	95/9		11.326 m ²
	Hennigsdorf	10	95/10		131 m ²
	Hennigsdorf	15	10/9		1.488 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 28.08.2000 und 21.11.2001 (UR.-Nr. 753/2000 und 1129/2001 des Notars Wassermann in Nordhorn) Bezug genommen. Aus Blatt 6232 hier eingetragen am 12.12.2001.

laut Gutachter: 2-Raum-Wohnung mit Flur, Küche, Bad und Balkon (Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 52 m²) sowie Kellerraum

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 52.500,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 254/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 3. September 2007, 12.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch des Amtsgerichts Perleberg von **Tacken Blatt 801** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Tacken, Flur 2, Flurstück 9, Landwirtschaftsfläche, 10.470 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Tacken, Flur 2, Flurstück 81, Im Busch 1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, 50.450 m²

laut Gutachten ist das Flurstück 81 bebaut mit einem teilunterkellerten eingeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Stallteil, sowie ein am Westgiebel angebautes sogenanntes Futterlager (das Gebäude wurde an Stelle des vorhandenen baufälligen Stallgebäudes errichtet, Baujahr 1999), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 399.300,00 EUR.

Und einzeln: Flurstück 9 auf 2.300,00 EUR

Flurstück 81 auf 397.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 354/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 3. September 2007, 14.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Neuruppin Blatt 8251** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1.000/10.000 (1.000 Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Neuruppin Flur 20
Flurstück 612, 21 m²,
Flurstück 613/2, 544 m²

Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Seeufer, Fischbänkenstraße

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts Nr. 7 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 7 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von 8245 Blätter bis 8252); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte am Kfz-Stellplatz Nr. 7 ist vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, durch den Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung, der Entziehung des Wohnungseigentums gemäß § 18 WEG, durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 20.11.1996, 01.04.1998, 24.09.1998 und 30.05.2001 (Notar Brodach, Eckernförde, UR-Nr. 291/1996/B, 82/1998/B, 304/1998/B, Notar Küter, Eckernförde UR-Nr. 362/2001/K) Bezug genommen. Aus Blatt 6621 hier eingetragen am 02.10.2001.

gemäß Gutachten: Dachgeschosswohnung rechts im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7 mit Kellerraum Nr. 7 sowie dem Sondernutzungsrecht am PKW-Stellplatz Nr. 7 in 16816 Neuruppin, Fischbänkenstraße 17

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 463/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. September 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Kyritz Blatt 1238** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kyritz	25	161	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Pieck-Straße	280 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16866 Kyritz, Hamburger Straße 8, bebaut mit einem dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus (Bj. um 1900, teilw. modernisiert und saniert, ein Ladengeschäft, zwei 3-Zimmer Wohnungen) und einem zweigeschossigen Nebengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 105.000,00 EUR.
Geschäftsnummer: 7 K 447/06

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 6. September 2007, 10.30 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 7233** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	34	76/5	Gebäude- und Freifläche eingetragen in Abt. II Nr. 27 bis zum 31.10.2006. Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers im Falle der Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen, sowie zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Dauerwohn- u. Dauernutzungsrechten. Grundstückseigentümer: a) Frank Wichmann, geb. am 03.02.1950 b) Heinz Karl Otto Rosenthal, geb. am 18.04.1956 - in Gesellschaft bürgerlichen Rechts - Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 07.11.1997 (UR 1113/97 Notar Lack in Schleswig), vom 19.06.2002 (UR 381/2002 Notar Lack in Schleswig) eingetragen am 08.10.2003.	

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus (Baujahr 1998) und Doppelcarport, in 19322 Wittenberge, OT Lindenberg, Heideweg 7.

versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 167.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut Tel. 05151 18-5452
Geschäfts-Nr.: 7 K 152/06

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 7. September 2007, 9.00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Teetz Blatt 66** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
11		4	343	Gebäude- und Freifläche Ganzer Straße 16	3.497 m²

versteigert werden.
Laut Gutachter handelt es sich um ein Hofgrundstück in 16866 Kyritz OT Teetz, Ganzer Straße 16.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 255/06

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 10. September 2007, 12.00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Gnewikow Blatt 291** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gnewikow	2	117	im Dorfe	2.937 m²

laut Gutachter: gelegen in 16818 Gnewikow, Zu den Eichen 2 - 4, bebaut mit einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus (Bj. um 1970, 1994 instand gesetzt, 18 Wohnungen mit einem bis vier Zimmer, zzt. vollständig vermietet) mit Reihengaragen und Gerätehäusern,

versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 700.000,00 EUR.

Im Termin am 15.01.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 563/05

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 11. September 2007, 9.00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Katerbow Blatt 64** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Größe
3	Katerbow	1	27	Gebäude- und Freifläche, am Wege nach Walsleben	320 m²
	Katerbow	1	30	Gebäude- und Freifläche, am Wege nach Walsleben Ackerland	3.650 m²

versteigert werden.
Laut Gutachter handelt es sich um ein Wohngrundstück in 16818 Katerbow, Straße nach Walsleben 81.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 28.000,00 EUR.

Im Termin am 06.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 0791 462587
Geschäfts-Nr.: 7 K 288/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 11. September 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Katerbow Blatt 106** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Katerbow	1	28	Gebäude- und Freifläche, am Wege nach Walsleben	230 m ²
2	Katerbow	1	29	Gebäude- und Freifläche, Ackerland, am Wege nach Walsleben	3.730 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Wohngrundstück in 16818 Katerbow, Straße nach Walsleben 81 sowie um brachliegendes Ackerland.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 33.000,00 EUR für das Flurstück 28,
900,00 EUR für das Flurstück 29.

Im Termin am 06.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 156/05

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 11. September 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Zehdenick von **Dannenwalde Blatt 90** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Dannenwalde	1	14/2		692 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16775 Gransee, OT Dannenwalde, Lindenallee 7, bebaut mit einem Einfamilien-Reihenhaus (Bj. ca. 1914, ab 1987 umgebaut, teilunterkellert, DG ausgebaut, Wfl. ca. 100 m²) mit Lager, Schuppen und Doppelgarage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 252/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Himmelpfort Blatt 376** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Himmelpfort	1	227/2		743 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus mit Seitenflügel und Nebengebäuden in 16798 Fürstenberg OT Himmelpfort, Fürstenberger Str. 83, versteigert werden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 56.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 156/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 13. September 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Groß Ziethen Blatt 267** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Groß Ziethen	1	169		396 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einer Einfamilien-doppelhaus-hälfte [Bj. ca. 1920], einer Garage und einer Stallgebäudenhälfte in 16766 Kremmen OT Groß Ziethen, Kremmener Weg 6) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel.: 04102 708-47942

Geschäfts-Nr.: 7 K 272/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 13. September 2007, 12.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 1767** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hennigsdorf	13	92		801 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1938) und einem Mehrzweckgebäude in 16761 Hennigsdorf, Marwitzer Str. 80) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 147.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel.: 07141 16-4230
Geschäfts-Nr.: 7 K 42/06

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 17. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Perleberg von **Wittenberge Blatt 4317, 4320** eingetragene Grundstück und der 2/58 Anteil am Grundstück

Blatt 4317

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	5	191/27	Gartenland, am Dahlienweg	536 m ²

Blatt 4320

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	5	191/33	Verkehrsfläche, Am Dahlienweg	852 m ²

laut Gutachter: Gartengrundstück in 19322 Wittenberge, Dahlienweg, bebaut mit einer Gartenlaube mit Nebengebäuden und Grundstücksanteile am Gartenweg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 04.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 2.700,00 EUR

Einzelwerte: Grundstück - 2.660,00 EUR
2/58 Grundstücksanteile - 40,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 274/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 17. September 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Perleberg von **Meyenburg Blatt 2715** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Meyenburg	4	42/8	Gebäude- und Freifläche, Krempeendorfer Chaussee 46	500 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16945 Meyenburg, Krempeendorfer Chaussee 46, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (Bj. 1989 - 1992, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Veranda und Terrasse) und einem Mehrzweckgebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 117.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 364/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schwante Blatt 1045** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Schwante	4	46/8	Gebäude und Freifläche Zypressenweg 8	948 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus und einem Nebengebäude (Garagegebäude) in 16727 Oberkrämer OT Schwante, Zypressenweg 8

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 218.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 226/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 24. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 7934** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	16,07/1000 Miteigentumsanteil an Hennigsdorf	10	95/9		11.326 m ²
	Hennigsdorf	10	95/10		131 m ²
	Hennigsdorf	15	10/9		1.488 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 24 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7911 bis 7988).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Miteigentumsanteil ist verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem mit P 16 bezeichneten Parkplatz und der mit GF 24 bezeichneten Gartenfläche und dem gemeinschaftlichen Sondernutzungsrecht an den im Haus 30 b liegenden Verkehrsflächen.

laut Gutachter: Eigentumswohnung im Erdgeschoss (Wohn-/Nutzfläche ca. 89 m²) im Mehrfamilienwohnhause Spandauer Landstraße 91, 16767 Hennigsdorf, mit Pkw-Stellplatz und Gartenfläche

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 114.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 0211 477 48 26
Geschäfts-Nr.: 7 K 349/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 24. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Kraatz Blatt 27** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Kraatz, Flur 1, Flurstück 63/1, 2.731 m² versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Grundstück in 16775 Gransee OT Kraatz, Lindenstr. 33, welches mit einem Wohnhaus (Wfl. ca. 125 m²) sowie Stall und Scheune bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 76.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 434/06

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung/Termin ohne Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 25. Juni 2007, 10.30 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Marzahna Blatt 272** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Marzahna, Flur 3, Flurstück 118, Gebäude- und Freifläche, Garten, 806 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 120.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 05.06.2001 eingetragen.

Das Grundstück Schönefelder Str. 6 A, 14913 Marzahna ist mit Gebäuden einer Schreinerei bebaut:

Büro- und Werkstattgebäude (Ausbau/Umbau 1991/92, 1994, eingeschossig, nicht unterkellert, tlw. ausgebautes Satteldach) sowie vier weitere Gebäude (Werkstatt, Beschlagsraum, Spritzgebäude). Gewerbliche Nutzung (Mietvertrag).

Im Termin am 15.08.2003 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 177/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 27. Juni 2007, 9.00 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, die im Grundbuch von **Prützke Blatt 520** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Prützke, Flur 2,

Ifd. Nr.	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²	Wert in EUR
1	99/1	Ackerland, Altes Dorf	1.212	8.500
2	99/4	Ackerland, Altes Dorf	8.430	76.700
Insgesamt			9.642	85.200

versteigert werden.

Die Grundstücke liegen in der Mitte des Ortes 14797 Prützke und sind von den bebauten Wohngrundstücken an der Bäckerstraße und der Straße Altes Dorf umschlossen. Bis auf eine einfache Überdachung sind sie unbebaut. Der Gutachter hat beide Grundstücke als wirtschaftliche Einheit und Bauerwartungsland eingeschätzt.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Eine Sicherheit kann nur unbar geleistet werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.11.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 532/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Juni 2007, 14.00 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Grundbuch von **Babelsberg Blatt 6745**

Ifd. Nr. 1, 220/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Babelsberg, Flur 7, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, In der Aue 8, 749 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 2 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem 1998 errichteten 2-geschossigen, unterkellerten Wohngebäude mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Grundstück liegt in einem ruhigen Wohngebiet mit Ein-/Zweifamilienhausbebauung im Bereich des östlichen Stadtrands von Potsdam Babelsberg.

Die Wohnung ist eine Einraumwohnung mit etwa 45 m² und einem großen Hobbyraum mit etwa 23 m² im Keller. Die Wohnung weist einen geringen Reparaturrückstau auf.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 10.01.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Im Termin am 29.11.2005 ist wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze der Zuschlag gemäß § 85a ZVG versagt worden.
AZ: 2 K 233/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. Juli 2007, 13.30 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Ferch Blatt 1823** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 261, Gebäude- und Freifläche

Wohnen, Fontanepark 13, 163 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 201.500,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfällt auf das Zubehör (Einbauküche) ein Wert von 2.500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 17.02.2005 eingetragen.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Reihenhausteil (Bauj. 1998, 3-geschossig, voll unterkellert, Wohnfl. ca. 119,56 m²) bebaut und vermietet.

AZ: 2 K 57/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 6. Juli 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, die im Grundbuch von **Rhinow Blatt 285** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rhinow, Flur 1, Flurstück 3/2, Straßenverkehrsfläche, 141 m²,

Gemarkung Rhinow, Flur 1, Flurstück 3/8, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Rathenower Str. 33, 1.750 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rhinow, Flur 7, Flurstück 63/21, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 1.351 m²

versteigert werden.

Grundstück 2 ist unbebaut.

Grundstück 33 befindet sich an der Werner-Seelenbinder-Str. und ist mit einem eingeschossigen Bürogebäude mit ca. 240 m² Nutzfläche bebaut. Bei Bewertung noch im Rohbau.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 69.000,00 EUR.

Es entfallen auf Grundstück Nr. 2 = 36.000,00 EUR,

Grundstück Nr. 3 = 33.000,00 EUR.

Im Termin am 12.01.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 769/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 6. Juli 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, die im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 14628** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 31, Flurstück 35, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Mühlentorstr. 5, 460 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brandenburg, Flur 31, Flurstück 34, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Mühlentorstr. 4, 387 m²

versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit unter Denkmalschutz stehenden zweigeschossigen Wohnhäusern bebaut, Baujahr ca. Anfang 19. Jahrhundert. Teilweise gewerbliche Nutzung der Nebengebäude und Hof.

Mühlentorstr. 5 mit Hofdurchfahrt, ca. 182 m² Wohnfläche, leer stehend. Erheblicher Instandsetzungsbedarf.

Mühlentorstr. 4 mit zwei Wohnungen, Gesamtwohnfläche ca. 248 m². Saniert.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 320.000,00 EUR.

Es entfallen auf: Flurstück 35 = 70.000,00 EUR

Flurstück 34 = 250.000,00 EUR.

AZ: 2 K 569/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Juli 2007, 9.00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 13612** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 33, Flurstück 57, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Mühlentorstraße 26, groß: 366 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem 1998 modernisierten Mehrfamilienhaus (EG, 2 OG, ausgebauter DG im Vorderhaus, Baujahr nicht bekannt) nebst Seitenflügel und einem Nebengebäude bebaut.

Postalische Anschrift: Mühlentorstraße 26.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.12.2004 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 209.000,00 EUR.

Im Termin am 15.08.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 2 K 674/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 13. Juli 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Teltow Blatt 5480** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: 85,77/10.000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück lfd.Nr. 1, Gemarkung Teltow, Flur 18

Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
57/1	Gebäude- und Freifläche, Verlängerter Striewitzweg 4 b, 4 c	2.440 m ²
56/8	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Striewitzweg	170 m ²
56/12	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Striewitzweg	9 m ²
56/14	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Striewitzweg	79 m ²
56/17	Gebäude- und Freifläche, Verlängerter Striewitzweg 4 a	531 m ²
63/7	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Oderstraße	161 m ²
63/9	Gebäude- und Freifläche, Nuthestr. 1 a, 1 b, 3 a, 3 b	1.954 m ²
65/6	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Oderstraße	61 m ²
66/7	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Oderstraße	123 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichnet und Sondernutzungsrechten an Kellerraum Nr. 20 und Kfz- Einstellplatz Nr.70.

versteigert werden.

Eigentumswohnung Nuthestr. 1 a. 2. OG, 2 Zimmer, Südbalkon, ca. 50 m² Wohnfläche.

Bezugsfrei. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 79.600,00 EUR.
AZ: 2 K 636/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 16. Juli 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 8075** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 32, Flurstück 8, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Potterstr. 14, 903 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1952, modernisiert ca. 1993, ca. 56 m² Wohnfläche) und Garage bebaut.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 80.000,00 EUR.
AZ: 2 K 366/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 16. Juli 2007, 10.30 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Börnicken Blatt 667** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Börnicke, Flur 3, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Ebereschenhofener Str. 13, Größe: 2.344 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Ebereschenhofener Str. 13 in 14641 Börnicke ist mit einem Wohnhaus und einer Garage und rückwärtig mit einem Nebengebäude, einem Schuppen und einem Gartenhäuschen bebaut. Das eigen genutzte Wohnhaus verfügt über Keller, zwei Geschosse und ein ausgebauten Dachgeschoss mit insgesamt etwa 151 m² Wohn- und 154 m² Nutzfläche. Sein Baujahr ist unbekannt. In 1999/2000 sei laut Auskunft die Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation komplett erneuert worden. Es bestehen erhebliche Baumängel und -schäden.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 115.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.07.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 312/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 23. Juli 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 4490** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 810, Gartenland, Bodelschwinghstr., 1.103 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Bodelschwinghstr. 7 ist ein derzeit ungenutztes Baugrundstück, ortsüblich erschlossen.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 55.000,00 EUR.
Es entfallen auf die Miteigentumsanteile jeweils 27.500,00 EUR.
AZ: 2 K 269/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 27. Juli 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 10506** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 38, Flurstück 314, Gartenland Heinkelstr. 16, 1.103 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr 1975 mit 3 Zimmern, Wintergarten, Terrasse, ca. 85 m² Wohnfläche) nebst Gewerbeteil (Baujahr 1996/97 mit ca. 240 m² Nutzfläche) bebaut.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 315.000,00 EUR.
Es entfallen auf das Grundstück = 305.000,00 EUR
gewerbliches Zubehör pauschal 10.000,00 EUR.

AZ: 2 K 526/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 27. Juli 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, die im Grundbuch von **Teltow Blatt 7041** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Teltow, Flur 5, Flurstück 1/2, Gebäude- und Freifläche, Fritz-Reuter-Str. 2, Größe: 452 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Teltow, Flur 5, Flurstück 2/2, Gebäude- und Freifläche, Lichterfelder Allee 91, Größe: 511 m²

versteigert werden.

Die Grundstücke sind jeweils mit einem Wohnhaus (Baujahr ca. 1937, je 5 Wohnungen mit gesamt ca. 250 m² Wohnfläche, instandsetzungsbedürftig) bebaut. Überwiegend leer stehend. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.05.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 210.000,00 EUR.
Es entfallen auf die Grundstücke jeweils 105.000,00 EUR.
AZ: 2 K 256/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 6. August 2007, 9.00 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6

(Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Teltow Blatt 6413** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Teltow, Flur 15, Flurstück 229, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Iserstr. 133, groß: 780 m²,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.08.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 208.000,00 EUR.

Es handelt sich um ein Zweifamilienhaus in guter Wohnlage mit mittlerer Ausstattung aus dem Jahr 2003. Die Wohnfläche beträgt etwa 139 m². Der Innenausbau und die Außenanlagen sind noch nicht fertig gestellt.

AZ: 2 K 343/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. August 2007, 13.00 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 11936** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 90/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 59, Flurstück 93, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Vereinsstr. 40, groß: 541 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3.1 des Aufteilungsplanes im zweiten Obergeschoss versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.03.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 32.000,00 EUR.

Die Wohnung liegt in einem viergeschossigen Wohnhaus - Baujahr etwa 1925, Sanierung 1998 und besteht aus 2 Zimmern, Küche, Diele und Bad mit etwa 48 m².

AZ: 2 K 93/06

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 15. August 2007, 9.00 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 7282** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Potsdam, Flur 14, Flurstück 73, Forsten und Holzungen, Jagen 152, groß: 4.978 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Heinrich-Mann-Allee, Jagen 152 in 14473 Potsdam wird als Garten genutzt. Im Flächennutzungsplan ist es als Grünfläche dargestellt, ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht nicht. Der Gutachter hat es als erschlossenes Bauerwartungsland bewertet.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 21.03.2005 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 137.000,00 EUR festgesetzt.

Am 16.04.2007 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte. Eine Sicherheit darf nur unbar geleistet werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.06.2004 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.
AZ: 2 K 388/04

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 20. Juni 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Senftenberg Blatt 4515** eingetragene Grundstück der Gemarkung Senftenberg, Flur 22, Flurstück 121, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 9.731 m² groß,
(Bebauung: Autosalon mit Werkstatt, Laugfeld 3, 01968 Senftenberg)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 510.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 63/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 22. Juni 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 2685** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Schwarzheide,
Flur 4, Flurstück 1485, Verkehrsfläche, 6 m² groß,
Flur 4, Flurstück 1486, Gebäude- und Freifläche, 467 qm
(2 Reihenhäuser: Wohn- und Geschäftsgrundstück - Ruhlander Straße 127A/B, 01987 Schwarzheide)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.08.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 160.300,00 EUR.

Im Termin am 22.03.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 42 K 62/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 25. Juni 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Laasow Blatt 20188** eingetragene Grundstück der Gemarkung Tornitz, Flur 6, Flurstück 10, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Briesener Straße 6, 2.220 m² groß,
(Bebauung: Einfamilienhaus mit Nebengebäude, belegen in 03205 Briesen, Briesener Straße 6)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 87.700,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 75/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Juni 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01 das im Grundbuch von **Klettwitz Blatt 785** eingetragene Grundstück der Gemarkung Klettwitz Flur 4, Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, 4.238 m² groß,
(Bebauung: gemischt genutztes Objekt Gasthaus, Pension, Wohnen)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 54/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. Juli 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Hörlitz Blatt 20479** eingetragene Grundstück der Gemarkung Hörlitz, Flur 1, Flurstück 590, Gebäude- und Freifläche (Klettwitzer Straße 39), 1.058 m² groß,
(Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 47.500,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 104/06

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 18. Juli 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer**

Blatt 2440 eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 14, Flurstück 241, 1.419 m² groß, (Bebauung: Einfamilienhaus mit Nebengebäuden) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 32.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 93/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 30. Juli 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 2650** eingetragene Grundstück der Gemarkung Schwarzheide, Flur 4, Flurstück 1404, Gebäude- und Freifläche, 246 m² groß,

(Bebauung: Reihenhaushälfte, belegen in 01987 Schwarzheide, Ruhlander Straße 126 e)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 86.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 5/07

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 22. Juni 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große St. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 7726** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberswalde, Flur 3, Flurstück 144, Gebäude- und Freiflächen, Größe 476 qm

laut Gutachten: bebaut mit Mehrfamilienhaus in Massivbauweise, Bj. ca. 1913, letzte Sanierung um 1995 - 1998; 3-geschossig, überwiegend unterkellert; 3 Wohnungen, davon 1 Eigennutzung, sonst vermietet; Wohnfläche zwischen 80 und 92 qm; mittlerer Ausstattungsstandard der Mieteinheiten

Lage: Wiesenstr. 16, 16225 Eberswalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

AZ: 3 K 1007/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 29. Juni 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebengebäude) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 335** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Müncheberg, Flur 8, Flurstück 48, Kommunikationsweg 75, Größe 620 qm

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit Einfamilienhaus, Bj.

1872, später Umbauten, nicht unterkellert, im EG nicht bewohnbar, umfassende Sanierung des Wohnhauses erforderlich, die teilweise begonnen wurde (z. B. Einbau von Thermofenstern, überwiegend mit Rollläden, Gaszentralheizung - defekt; laienhafte Ausführung der begonnenen Sanierung), künftige Nutzung auch als Zweifamilienhaus denkbar, vermietet; Nebengebäude Abriss

Lage: Kommunikationsweg 75, 15374 Müncheberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 43.300,00 EUR.

Im Termin am 23.03.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 442/03

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 27. Juni 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, die im Grundbuch von **Schiffmühle Blatt 399** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gem. Schiffmühle, Flur 2, Flurstück 130, Neutornow 13, Größe: 707 m²,

lfd. Nr. 4, Gem. Schiffmühle, Flur 2, Flurstück 290, Größe: 258 m²

laut Gutachten:

- Flurstück 130: Grundstück bebaut mit teilunterkellertem massivem Einfamilienhaus und Nebenglass, Bj. 1890, Erweiterung 1980, Modernisierung ab 1998, geschätzte 180 m² Wohn- und Nutzfläche
Keine Innenbesichtigung durch den Gutachter!
- Nebenglass: 2-geschossiges massives Gebäude (Garage, Werkstatt, Lager)
- Flurstück 290: Grundstück bebaut mit massivem Kleinhaus, ursprünglich als Laden genutzt, Leerstand; Bj. 1989/90, ca. 28 m² Wohn-/Nutzfläche

Lage: Flstk. 130: Neutornow 13, 16259 Bad Freienwalde OT Schiffmühle

Flstk. 290: ohne genaue postalische Anschrift, liegt genau gegenüber von Flurstück 130

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

bzgl. Flurstück 130 auf: 69.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 290 auf: 9.500,00 EUR.

AZ: 3 K 664/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 27. Juni 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, die im Grundbuch von **Gusow Blatt 224** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gusow, Flur 2, Flurstück 99, Kantstraße 9, Größe: 450 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gusow, Flur 2, Flurstück 168, Größe: 4.420 m²

laut Gutachten:

- Flurstück 99: Grundstück bebaut mit Wohnhaus und Nebengelass, teilunterkellert, keine normgerechten Raumhöhen, Bj. 1930, Anbau ca. 1950, Modernisierung teilw. 1991/92, EG: Veranda mit Abgang zur Küche, 3 Wohnräume, Bad; DG: 2 nicht beheizte Räume, offener Dachraum
- Nebengebäude: ehem. Waschküche, Stall
- Flurstück 168: Fläche der Landwirtschaft

Lage: bzgl. Flurstück 99: Kantstraße 9, 15306 Gusow-Platkow OT Gusow

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

bzgl. Flurstück 99 auf: 31.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 168 auf: 1.300,00 EUR.

AZ: 3 K 896/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Juni 2007, 12.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, das im Grundbuch von **Gartz Blatt 1002** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gem. Gartz, Flur 17, Flurstück 371, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Große Mönchen Straße 354, Größe: 293 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus und Nebengebäude, Bj. um 1900, teilw. Modernisierung 1990, teilunterkellert
- EG: Flur, Bad, Kammer, Küche, 3 Wohnräume, nicht ausgebauter Spitzboden, ca. 78 m² Wfl.; schlechter Zustand
- Nebengebäude: 2 Schuppen, Scheune/Stall, jew. schlechter Zustand

Lage: Große Mönchenstraße 354, 16307 Gartz
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 24.000,00 EUR.

AZ: 3 K 16/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Juni 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, das im Grundbuch von **Wulkow b. Trebnitz Blatt 240** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gem. Wulkow b. Trebnitz, Flur 1, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Größe: 3.200 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit leer stehendem Einfamilienhaus, Bj. ca. 50er Jahre, teilunterkellert
 - EG: Veranda, 2 Zi., ehem. Küche, Bad; DG: Flur, 2 Zi., insges. ca. 75,5 m² Wfl.
 - Nebengebäude: ehem. Waschküche/Garage
- Lage: Seestraße 10, 15320 Neuhardenberg OT Wulkow
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 36.000,00 EUR.

AZ: 3 K 456/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 31. August 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 8519** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 33/1.000 Miteigentumsanteil an

Gemarkung Bernau, Flur 42, Flurstück 258, Gebäude- und Freifläche, An der Viehtrift, Größe 2.223 m²,

Gemarkung Bernau, Flur 42, Flurstück 248, desgleichen, Größe 484 m²,

Gemarkung Bernau, Flur 42, Flurstück 277, desgleichen, Größe 12 m²,

Gemarkung Bernau, Flur 42, Flurstück 239, desgleichen, Größe 1 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum jeweils Nr. 9 des Aufteilungsplanes. Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 9 des Aufteilungsplanes zugeteilt. Weiterhin ist das Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan mit „I“ bezeichneten Gartenfläche zugeteilt.
laut Gutachten: 4-Raum-Wohnung, Bauj. 1996, EG, Wohnfl.

88 m², Küche, Bad, WC, Flur, Terrasse mit kleiner Gartenfläche, Abstellraum im Keller, PKW-Stellplatz.

Lage: Am Mahlbusen 24 in 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

AZ: 3 K 913/04

Aufgebotssachen

Amtsgericht Neuruppin

Aufgebot

Notar Rainer Klingenfuss, Leipziger Platz 10, 10117 Berlin

hat in Vollmacht für den Eigentümer - Looks Nahrungsmittel-Recycling GmbH & Co. KG, 16833 Fehrbellin, dieser vertreten durch den Insolvenzverwalter in dem Insolvenzverfahren aufgrund Eröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Neuruppin vom 30.09.2004, AZ 15 IN 490/03 - beantragt, das Aufgebot zwecks Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes der in Abteilung III, lfd. Nr. 5 des Grundbuchs des Amtsgerichts Neuruppin von Fehrbellin Blatt 1520 eingetragenen Grundschuld anzuordnen und durch Ausschlussurteil den Grundschuldbrief für kraftlos zu erklären.

Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, 11. Oktober 2007, 9.00 Uhr,**

Karl-Marx-Str. 18 a, Saal 211, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

AZ: 46 C 143/06

Amtsgericht Oranienburg

Aufgebot

Märkische Grunderwerbs- und Finanzierungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch Rechtsanwältin Susanne Hennig, Bötzower Stadtgraben 4, 16515 Oranienburg

- Antragstellerin -

hat das Aufgebot zum Ausschluss der Inhaber der Auflassungsvormerkung, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg, Grundbuch von Oranienburg Blatt 3912 in Abtei-

lung II, laufende Nummer 7 für den minderjährigen Maschinenarbeiter Werner Pufahl in Berlin-Borsigwalde beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, 7. November 2007, 9.00 Uhr,

Berliner Str. 57, Geschoss I, Saal II anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.

Oranienburg, 30.03.2007

AZ: 29 C 72/07

Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Deutscher Bundestag

Die **Verwaltung des Deutschen Bundestages** in Berlin sucht für das Referat Kommunikationstechnik

eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter

befristet bis zum 31. Dezember 2009.

Das **Aufgabengebiet** umfasst die Sachbereichsleitung des Sachbereichs Verwaltung, Haushalt, Beschaffungs- und Vertragswesen, Qualitätssicherung und Zentrales Lager.

Dies beinhaltet u. a. die Leitung und Koordinierung der Arbeiten im Sachbereich, die Verwaltung der Haushaltsmittel, die Koor-

dinierung administrativer Vorgänge im Referat sowie die Bearbeitung von Sonderaufgaben.

Einstellungsvoraussetzung ist die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der allgemeinen inneren Verwaltung (Diplom-Verwaltungswirt) oder der Abschluss als Betriebswirt (FH) der Fachrichtung Informationstechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen mit langjähriger Verwaltungserfahrung. Weiterhin sind gründliche und umfassende Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Vergaberechts sowie umfassende Kenntnisse des Personal- und Vertragswesens erforderlich. Erwünscht sind Kenntnisse der Organisationslehre und der Qualitätssicherung.

Verhandlungsgeschick, überdurchschnittliches berufliches Engagement sowie die Bereitschaft zur Fortbildung setzen wir

ebenso voraus wie Grundkenntnisse der Struktur und Arbeitsweise des Deutschen Bundestages und seiner Gremien. Bitte geben Sie auch außerberuflich erworbene Erfahrungen, Fähigkeiten und Tätigkeiten an.

Die Bezahlung erfolgt nach der Bundesbesoldungsordnung (Besoldungsgruppe A12/A 13) bzw. dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 12).

Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Die Verwaltung des Deutschen Bundestages gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Frauenanteil im genannten Beschäftigungsbereich zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Verwaltung des Deutschen Bundestages sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte unter Angabe der Kennziffer IT 3/10 bis zum 29. Mai 2007 an:

**Deutscher Bundestag - Verwaltung -
Personalreferat ZV 1
Platz der Republik 1
11011 Berlin**

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.